Die Entwicklung der Stadt- und Gerichtsverfassung der Stadt Eschwege a. d. Werra im Mittelalter.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Ferdinand Siebert

Gerichtsassessor aus Markirch

MARBURG 1933.

Buchdruckerei Joh. Hamel, Marburg

Als Dissertation von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 4. November 1932.

Berichterstatter: Professor Dr. Merk.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Schrifttum.

A. (Allgemeines)

Arnold: Verfassungs-Geschichte der deutschen Freistädte 1854.

Beckmann: Das Strafrecht der Eschweger Statuten Marb. Diss. 1924.

von Below: Der Ursprung der deutschen Stadtgemeinde 1889.

von Below: Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde 1889.

v. Below: Probleme der Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1920.

Bruchmann: Territorial-Geschichte des Kreises Eschwege, Marb. philos. Diss. 1927, (Handschrift).

Brunner-Heymann: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Auflage 1923.

Brunner-von Schwerin: Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl. 1928.

Dopsch: Die Wirtschaftsentwicklung der karolinger Zeit vornehmlich in Deutschland, 2. Aufl. 1921.

Eberle: Beiträge zur Geschichte der Bestellung der städtischen Organe im deutschen Mittelalter. Phil. Diss. Freiburg 1914.

K. A. Eckhardt: Politische Geschichte der Landschaft an der Werra und der Stadt Witzenhausen, 2. Auflage 1928.

Eggers: Der königliche Grundbesitz im 10. und beginnendem 11. J.H.

Ficker: Über das Eigentum des Reichs am Reichskirchengut in Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien, Phil. hist. Kl. Band 72 S. 55/147; S. 381/451.

Frey: Die Schicksale des königlichen Gutes unter den letzten Staufern 1881

Friedensburg: Landgraf Herrmann II von Hessen und Erzbischof Adolf I von Mainz; in der Zeitschrift für hessische Geschichte und Landeskunde. Neue Folge Bd. 11 S. 122.

Gerlach: Über den Marktflecken und Stadtbegriff im späten Mittelalter und in neuerer Zeit. In Festgabe für Seeliger 1920 S. 141/160.

Gerlach: Die Entstehung der Stadtbefestigung in Deutschland 1913.

Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht, Band 1, 1868.

von Graba: Die Münzen der Benediktiner Frauenabtei zu Eschwege in Archiv für Bracteatenkunde Band 4 S. 100 ff.

Gross: Stadt und Markt im späteren Mittelalter: in Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abt., Bd. 45 S. 65 ff 1925.

Hegel: Die Entstehung des deutschen Städtewesens 1898.

Heusinger: Servitium regis in der deutschen Kaiserzeit in Archiv für Urkundenforschung, Band 8 S. 26/159.

Heusler: Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung 1872.

Hirsch: Die Hochgerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, in Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte. Herausgegeben von der historischen Kommission der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen, Heft I 1922

His: Das Strafrecht des deutschen Mittelalters I. Teil 1920.

Kerrl: Über Reichsgut und Hausgut der deutschen Könige des frühen Mittelalters, Tüb. Diss. 1911.

Keutgen: Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung 1895.

Küch: Beiträge zur Geschichte des Landgrafen Hermann II. in der Zeitschrift für hessische Geschichte und Landeskunde, Neue Folge, Band 19, S. 75.

Matthäi: Die Klosterpolitik Kaiser Heinrich II. Gött. Diss. 1877.
von Maurer: Geschichte der Stadtverfassung in Deutschland 1869/71.
Niese: Das Reichsgut im 13. J.H. 1905.
Nitzsch: Ministerialität und Bürgertum 1859.
Rathgen: Die Entstehung der Märkte, Straßburger Diss. 1881.
Reimer: Ortslexikon für Kurhessen 1. Aufl.
Rietschel: Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis 1897.
Rietschel: Die Civitas auf deutschem Boden 1894.
Roestell: Statuta Eschenwegensia Marb. Rekt. Prog. 1854.
Rommel: Geschichte von Hessen 1835.
Roth von Schreckenstein: Das Patriziat in den deutschen Städten des Mittelalters 1856.
Ruth: Zeugen und Eideshelfer in den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters, Heft 133 in Untersuchungen zur deutschen Rechtsgeschichte, begr. von Giereke 1922.
Schmincke-Stendell: Geschichte der Stadt Eschwege 1925.
Schröder: Edward: Stadt und Dorf in der Sprache des deutschen Mittelalters in Nachrichten der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Geschäftliche Mitteilungen 1906, S. 96 ff.
Schröder, Richard: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Auflage 1919.
Schröder, Richard: Die deutsche Gerichtsverfassung ZRG Bd. 18.
Schulte: Über Reichenauer Städtegründungen im 10. und 11. J.H. in Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Neue Folge Band 5.
Sohm: Entstehung des deutschen Städtewesens 1890.
Spieß: Das Marktprivileg in den Deutschrechtlichen Beiträgen: herausgegeben von K. Beyerle.
Stimming: Das Königsgut im 11. und 12. J.H. I Salierzeit 1914.
Stutz: Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. Bd. I, 1. Hälfte 1895.
Varges: Die Entstehung der deutschen Städte; in Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte 1892 S. 319 ff.
Waitz: Verfassungsgeschichte 2. Aufl. 1896.

B. (Urkunden- u. Quellensammlungen)

Estor: Electa juris publici Hassiaci 1752.
Herquet: Urkundenbuch der Stadt Mühlhausen i. Thür. 1874.
Huyskens: Urkunden und Regesten der Klöster der Landschaft an der Werra, Marb. 1916.
Kuchenbecker: Analecta hassiaca 1728/52.
Meyer, H. Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch 1926.
Meyer von Knonau: Jahrbuch für das deutsche Reich unter Heinrich IV. und V. 1890/94.
Stumpf: Die Reichskanzler vornehmlich im 10. und 12. J.H. 1865/83.
Würdtwein: Subsidia diplomatica selecta juris ecclesiastici Germanici et historiarum capita elucidanda 1772/80.
Wyss: Urkundenbuch der Deutsch-Ordensballei Hessen 1908.
Monumenta Germaniae historica Diplomata Bd. II, 1, 2.
Scriptores (SS) Bde. 16, 20, 24, 30.
Constitutiones Bd. I, III.

C. (Originalquellen)

Es wurden benutzt die Archivalien des Marburger Staatsarchivs. Zu besonderem Dank bin ich Herrn Geh. Rat Archiv-Direktor Prof. Dr. Küch verpflichtet, der mir in liebenswürdigster Weise das einschlägige Material der historischen Kommission für Hessen und Waldeck zur Verfügung stellte. An dieser Stelle sei ihm besonders gedankt, ebenso den Herren Dr. Dr. Herzog und Hörger für ihre freundliche Unterstützung im Marburger Staatsarchiv.

Ferner ist benützt das Eschweger Stadtrechtsbuch aus der Universitäts-Bibliothek Gießen; eine im 16. J.H. vom Eschweger Stadtschreiber handschriftlich angefertigte Rechtssammlung für den täglichen Gebrauch bestimmt.

Die Rechtssammlung enthält außer dem Schwabenspiegel und dem Kaiserrecht als für die vorliegende Arbeit besonders in Betracht kommend:

1. die Eschweger Statuten (Bl. 183/191). Eine aus dem Jahre 1344 stammende Sammlung von vorwiegend Eschweger Straf- und Prozeßrecht — vergl. Beckmann —. Doch sind auch öffentlich rechtliche Vorschriften darin enthalten. Großenteils sinddie Statuten dem Mühlhäuser Reichsrechtsbuch, einem der ältesten deutschen Rechtsbücher entlehnt — vergl. Meyer S. 83 ff. — Veröffentlicht sind die Statuten zuerst von Friedrich Wilhelm Roestell im Jahre 1854.
2. Das Meißener Rechtsbuch oder das Rechtsbuch nach Distinktionen (Bl. 191 ff.), eine Sammlung von Vorschriften, die auf städtische Verhältnisse zugeschnittenes öffentliches Recht enthalten. Roestell (vergl. S. 2) ist der Ansicht, daß die Sammlung in Eschwege keine Gültigkeit gehabt habe, weil der Name Eschwege in dem Buche nicht vorkomme, sondern nur als Vorbild, als Richtschnur für das öffentliche Leben gegolten habe. Ich halte es indes für wahrscheinlich, daß dieses Buch auch in Eschwege in Anwendung gestanden hat, folgt es doch im Eschweger Stadtrechtsbuch gleich hinter den Statuten und anderen in Eschwege vollgültigen Gesetzen. Das Meißener Stadtrechtsbuch entstand in der Mitte des 14. J.H. in der Mark Meißen, eine Umarbeitung dieses Rechtsbuchs für Eisenach aus dem Anfang des 15. J.H. läuft unter dem Namen eines Eisenacher Rechtsbuches. (Brunner S. 126). Das Rechtsbuch muß demnach um das 15. J.H. herum schon weit verbreitet gewesen sein. Es ist nicht ausgeschlossen, daß das Rechtsbuch in Eschwege unter der rund 60 Jahre dauernden thüringischen Herrschaft eingeführt worden und zur Geltung gelangt ist. Im Druck erschienen ist das Rechtsbuch nach Distinktionen — allerdings nach einer anderen Handschrift — im Jahr 1836, herausgegeben von Ortloff. Die Eschweger Handschrift hat eine andere Einteilung.

Gliederung.

Erster Teil 974—1250.

Die Zeit bis zur landesherrlichen Herrschaft.

Einleitung: Allgemeines.

Kapitel I: Königsgut und Reichsabtei.
- A. Königsgut.
  1. Reichsgut.
  2. Hausgut.
- B. Reichskirchengut.
- C. Verfassung und Verwaltung.
  1. des Königsgutes.
  2. des Reichskirchengutes.

Kapitel II: Die Marktansiedlung.
- A. Der Markt in seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung.
- B. Marktherr die Abtei.
- C. Das Marktprivileg.
- D. Die Marktbewohner.

Kapitel III: Die Exemtion der Marktgemeinde.
- A. In gerichtlicher Beziehung.
  1. Immunitätsgerichtsbarkeit.
  2. Das Marktrecht.
  3. Das Marktgericht.
- B. In Beziehung auf die Gemeinde.
  1. Gemeindeverfassung der Marktgemeinde.
  2. Die Ratsverfassung.

Schluß: Die Befestigung. Entwicklungsstand um 1250.

Zweiter Teil 1250—1500.

Hessische Landstadt.

Einleitung: Äußere Geschichte von 1250—1500.

Kapitel I: Der Landesherr.
- A. Der landgräfliche Vogt.
- B. Der landgräfliche Schultheiß.

Kapitel II: Die Gemeinde.
- A. Zusammensetzung der Einwohnerschaft.
  1. Bürger und Nichtbürger.
  2. Klassen der Bürger.
     a) Patricier.
     b) Handwerker.

B. Pflichten der Bürger.
   1. Verteidigung.
   2. Steuer.

C. Rechte der Bürger: Beteiligung am Stadtregiment.
   1. Mittelbar.
      a) Wahl des Rats.
      b) Wahl von Beamten.
   2. Unmittelbar, Zustimmung zu Ratsbeschlüssen.

Kapitel III: Der Rat.

A. Zusammensetzung und Organisation, Ratsbeamten.

B. Tätigkeit des Rats.
   1. Rechtssetzung.
   2. Rechtssprechung. (städtische Gerichtsverfassung)
   3. Verwaltung.

I. Teil 974—1250.

DIE ZEIT BIS ZUR LANDESHERRLICHEN HERRSCHAFT.

Einleitung.

Zu den hessischen Städten, mit deren älterem Verfassungsleben die Forschung sich bisher wenig befaßt hat, gehört Eschwege an der Werra. Die Vernachlässigung erklärt sich wohl zum Teil daraus, daß die ersten ausführlichen Nachrichten, die über das ältere Verfassungsleben der Stadt Kunde geben, und die in der Hauptsache den Untergrund für die vorliegende Bearbeitung bilden sollen, in das 12. und 13. Jahrhundert fallen, während über die vorhergehende Zeit nur dürftiger Quellenstoff vorhanden ist.

Die folgende Arbeit will die Entwicklung der Stadtverfassung und Gerichtsverfassung der Stadt Eschwege im Mittelalter darstellen. Bei der Entstehung dieser Verfassung haben verschiedene Kräfte mitgewirkt, wirtschaftliche, rechtliche und politische. Bei einer rechtsgeschichtlichen Darstellung sind auch die wirtschaftlichen und politischen Tatsachen zu beachten, soweit sich die Entwicklung der Verfassung nur durch sie verstehen läßt. Damit soll hier nicht gesagt werden, daß die ganze Rechtsentwicklung aus der wirtschaftlichen zu erklären ist. Das ergibt sich schon aus der konservativen Natur des Rechts, die eine sofortige Anpassung der Rechtsverhältnisse an neue Bedürfnisse verbietet. Bei der Lückenhaftigkeit der Quellen läßt sich der Gang der Dinge nur mit einiger Wahrscheinlichkeit feststellen. Und das ist nur möglich, wenn man sich ständig die gesamte deutsche Entwicklung vor Augen hält und versucht, in deren Rahmen die besondere Entwicklung von Eschwege hineinzustellen.

Kapitel I:

Königsgut und Reichsabtei.

A.

Eschwege taucht in der Geschichte zum ersten Male im Jahre 974 auf. Otto II. schenkt seiner Gemahlin Theophanu seinen Besitz in Eschwege.

„Coniungi nostrae Theophanu coimperatrici augustae nec non imperii regnorumque consorti has proprietatis nostrae possessiones, tam civitatis quam et iam curtes cum plenissimis eorum appertinentiis quocumque locorum sitis, it est Eskiniuuach, Frioda, Mulenhusa, Tutinsota, Sletheim in regione

turingia in Germarene marcha et in comitatu Uuiggeri comitis sitas nostrae imperialis potentia auctoritatis in perpetuam proprietatem concessimus . . . . . ."[1])

Eschwege erscheint hier als Königshof. In dieser Eigenschaft gehört es zum Königsgut. Darunter versteht man alle diejenigen Besitzungen des mittelalterlichen Herrschers, die nach Ausscheidung des Reichslehengutes, des Reichskirchengutes und der allodialen Besitzungen privater Personen und Körperschaften übrig bleiben[2]). In der Wissenschaft teilt man das Königsgut in Staatsgut oder Reichsgut einerseits und Hausgut andererseits. Es fragt sich zu welcher von diesen Gruppen das Königsgut Eschwege gehört. Allerdings ist es bestritten, ob diese Unterscheidung überhaupt schon Bestandteil des mittelalterlichen Staatsrechts gewesen ist. Man hat versucht, auf Grund der Terminologie der Kaiserurkunden nachzuweisen, daß das tatsächlich der Fall war[3]). Nach der Ansicht von Kerrl wäre Eschwege Hausgut der Sachsenkaiser gewesen, da es „proprietatis nostrae" genannt wird. Diese Annahme ist abzulehnen, weil der Ausdruck unterschiedslos für Reichsgut und Hausgut verwandt wird[4]). Selbst die Reichskanzlei macht in ihren Urkunden keinen Unterschied[5]). Die Annahme liegt nahe, daß man gar kein Interesse daran hatte, diesen Unterschied aufrecht zu erhalten, daß also eine Grenze überhaupt nicht bestand. Soweit wird man nicht gehen dürfen. „Zwar ist nach alledem, was uns überliefert ist, das Königsgut eine einheitliche Masse, über die der König ohne Rücksicht auf die Herkunft frei verfügte, aber es zeigt sich doch in manchen Fällen, daß man sich des Unterschieds wohl bewußt war, so besonders beim Aussterben einer Dynastie"[6]). — Denn dann fiel das sogenannte Reichsgut an die nächste Dynastie, während das Hausgut der Familie verblieb —.

Eschwege war Reichsgut, vielleicht schon in karolingischer Zeit[7]), denn es ist, wie Stendell auseinandersetzt[8]) gänzlich ausgeschlossen, daß die Ludolfinger auf thüringischem Boden Hausgut besessen haben.

---

[1]) M. G. H. dipl. II,1 Nr. 76. Die Urkunde selbst weist als Jahr der Ausstellung das Jahr 973 auf. Nach den Forschungen Sickels, (vergl. ebenda) fällt die Beurkundung dieser Schenkung erst in das Jahr 974 (vergl. auch Stendell S. 11).

[2]) Stimming S. 5.

[3]) Kerrl S. 4

[4]) Eggers S. 45 und S. 14 ff.

[5]) Stimming S. 11.

[6]) Stimming S. 16.

[7]) Darauf deutet der Name des Schutzpatrones der ältesten Eschweger Kirche, St. Dyonys, nur in karolingischer Zeit wählte man diesen Heiligen als Schutzpatron.

[8]) Stendell S. 18.

Der Urkunde von 974 ist für unsere Aufgabe nichts zu entnehmen, wir müssen die äußere Geschichte des Königshofes weiter verfolgen. Im Jahre 994 schenkt Otto III. seiner Schwester Sophie v. Gandersheim das Gut Eschwege.

„. . . . . Sophiae sorori nostrae paterno solamine maternoque substitutae ac nostrae post Deum sustentatione relicte predium Eskiuuag niminatum in pago Germara marca vocato et in commitatu Siginis comitis situm contra-didimus totumque quicquit est inibi utilitatis nostrum ius . . . . .“[9]).

Es ist sehr wahrscheinlich, obwohl keine Urkunde darüber Aufklärung gibt, daß Sophie v. Gandersheim, die Schwester Otto III., auf einem Teil des Eschweger Königshofes das Cyriakus-Stift, ein Nonnenkloster mit der Regel des heiligen Benedikt als Heimstätte für unversorgte Töchter des Adels gründete. Das Jahr der Gründung liegt vor 1038, denn wir kennen nur dieses Jahr als Todestag der Sophie v. Gandersheim. Erst 1074 tritt uns das Stift urkundlich entgegen[10]). Das Kloster war reichlich ausgestattet, und verfügte über große Machtmittel. Wir müssen weit hinauf gehen in der Geschichte, um über die Beziehungen zwischen dem Kloster und der anderen Ansiedlung näheres zu erfahren. Im Jahr 1188 entstand zwischen der Aebtissin des Cyriakus-Stiftes und ihrem Vogt Streit ober die gegenseitige Begrenzung ihrer Rechte, der von Friedrich I. auf der Boyneburg also entschieden wurde:

„ . . . . quod nos audita querimonia dilecte nobis Gertrudis abbatisse ecclesie in eschenwege controversiamque inter ipsam et fidelem nostrum Ludivicum, comitem de Lare advocotum eiusdem ecclesie versabatur . . . . decidimus.

1. Predicta igitur abbatissa mercatum in eschenwege et theleonum mercati et monetam ad suos usus sine contradictione debet habere.

2. Si quis autem falsata moneta accusatur, si pena sanguinis puniendus est, per advocatum iudicetur. Si vera pena pecuniaria multandus est, due partes pecunie cedent abbatisse, tertia advocato Sic erit de omni actione debiti et omni iudicio, de quo mulcta pecuniaria solvetor.

3. Quotienscumque autem vetus moneta reprobabitur et nova cutetur advocatus non de iustitia, sed amicabili et competenti servitio complacandus est, quia banno monetam confirmare et stabilie debet. Nec tamen immoderatum nec ad placitum suum licet ei, de ipsa nova moneta exactionem requirere.

---

[9]) M. G. H. dipl. II, 2 Nr. 146.
[10]) Schmincke Kap. 3.

4. Item ministri et officiati dicte abbatisse ad iudicium et placitum advocati non tenentur venire, nisi forte quem piam illorum tale quid in ipsa villa perpetrare contingat, propter quod coram advocato conveniatur vel accusetur, tunc enim coram advocato respondere debet. . . . . ." [11])

Eine Menge von ungelösten Fragen drängt sich uns auf, wenn wir die Urkunde lesen. Um den Inhalt der Urkunde zu verstehen, müssen wir einen Blick in die Vergangenheit werfen und versuchen, die innerpolitische Entwicklung der villa und Abtei Eschwege zu erschließen.

Ein Königshof, wie es die villa Eschwege war, bestand aus dem Fronhof, dem Salland und dem Bauernland, das in einzelne Bauernstellen zerfiel. Mittelpunkt der Verwaltung war der Fronhof[12]). Die Bevölkerung der königlichen Grundherrschaft bestand in der Hauptmasse aus Hörigen, die ihre Hufen selbständig bewirtschafteten und an den Fronhof Zins bezahlten[13]). Die Königshöfe bildeten nicht nur landwirtschaftliche Betriebe, sondern sie waren auch Verwaltungsstellen für nutzbare Hoheitsrechte.

An der Spitze des Königshofes stand der villicus, iudex mit einem Aufgabenkreis teils administrativer, teils richterlicher und finanzieller Art; ihm zur Seite eine Anzahl von Beamten, die aus der Zahl der ansässigen Hörigen genommen wurden[14]).

In gerichtlicher und verwaltungstechnischer Beziehung nahm das Königsgut eine Sonderstellung ein. Das Königsgut war seit den ältesten Zeiten im Besitz der niederen Immunität, d. h. den öffentlichen Beamten war das Betreten der Domänen, um dort Amtshandlungen vorzunehmen, verboten[15]). Die Aufgaben der niederen Gerichtsbarkeit lagen in der Hand dieses königlichen villicus. Er hatte demnach die Stellung eines Centenars der öffentlichen Gerichtsverfassung. Die Hochgerichtsbarkeit war Sache des zuständigen Gaugrafen. Das geht auch aus unseren Urkunden aus den Jahren 974 und 994 hervor, denn die Ausdrücke „in comitatu Uuiggeri comitis sitas" und „in comitatu Sigonis comitis situm" wären als bloß geografische Bezeichnungen nicht gerechtfertigt.

In dieser ursprünglichen Verfassung der Krongüter trat nun seit dem 10. Jahrhundert eine Änderung ein. Vielfach erlangten die Krongutsbeamten eine selbständige Stellung, indem der König alle Reklamationsfälle aus den Krongütern an delegierte Richter zu verweisen pflegte. Im Laufe der Zeit wurde diese Delegation eine

[11]) Original-Urkunde (Pergament) im St.Arch. Mbg.
[12]) Stimming S. 22.
[13]) Stimming S. 24.
[14]) Stimming S. 26.
[15]) Stimming S. 32; Dopsch I, S. 160 ff.; Niese S. 51.

ständige. Die Folge war: das Krongut erhob sich zur domanialen Grafschaft oder Reichsvogtei. Hier übte ein vom König eingesetzter Vogt die gräfliche Gerichtsbarkeit aus über alle auf Reichsgut Angesessenen in einem eigenen Landgericht. Vielfach hatte dieser Landgerichtsbezirk nur den Umfang eines gewöhnlichen Centgerichtes. Die niedere Gerichtsbarkeit lag dann in der Hand eines Sculthetus, Schultheissen[16]). Doch nicht überall war die Entwicklung derart; die meisten Krongüter blieben der Hochgerichtsbarkeit der Grafen unterstellt.

Eine andere Auffassung erklärt die Entwicklung folgendermaßen: Bischöfe und Aebte erwarben im Laufe des 10. Jahrhunderts für ihre Grundherrschaften die hohe Immunität. Die hohe Immunität der kirchlichen Grundherrschaften wäre demnach das primäre, und die Errichtung von Reichsvogteien wäre nur eine spätere analoge Bildung dazu, ja diese Reichsvogteien wären nicht planmäßig geworden, sondern nur zufällig geworden[17]).

Ob diese Entwicklung für Eschwege auch zutrifft ist nicht mehr zu entscheiden. Die oben erwähnten Ausdrücke „in comitatu" lassen die gegenteilige Entwicklung für Eschwege wahrscheinlicher erscheinen.

B.

Einen Wendepunkt für die Entwicklung des Ortes Eschwege bedeutete es, als um die Jahrtausendwende ein Kloster auf dem Königsgut errichtet wurde. Der Königshof wurde damit zum Reichskirchengut, er wurde eine Reichsabtei. Unter Reichskirchengut versteht man alle diejenigen Kirchgüter, deren Vorsteher ihre Amtsbefugnisse vom Träger der Reichsgewalt empfingen. In diese Stellung gelangten die Kirchen auf verschiedene Art. Teils durch königliche Gründung[18]) teils durch Gründung auf Königsboden, so die Abtei Eschwege. Denn noch war Eschwege Königsgut, obwohl auf seinem Grund und Boden ein kirchliches Institut gegründet war. Der Grund dafür liegt in dem Verhältnis zwischen Kirchengut und Reichsgewalt. Dieses Verhältnis ist, besonders hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse und der Verfügungsgewalt des jeweiligen Herrschers recht eigenartig.

Zwei Auffassungen werden vertreten: die eine Auffassung — man kann sie die religiöse nennen[19]) — läßt ein Eigentumsrecht Gottes oder irgend welcher Heiligen zu. Der urkundliche

[16]) Schröder S. 613; Niese S. 185, 187, 190 ff. 273 ff. 279—283; Rietschel: Burggrafenamt S. 112 ff.

[17]) Stimming S. 32. in den Rahmen der Politik der Ottonen würde es sich einfügen, wenn man annimmt, der Kaiser hätte um die Gewalt des Stammesherzogtums zu schwächen allen Krongütern die selbe Vorzugsstellung verliehen, wie dem Kirchengut.

[18]) Prüm, Corvey, Kaufungen.

[19]) Matthäi S. 14 ff.

Schematismus läßt die Auffassung erkennen: Gott soll Eigentümer sein, der Stifter nur äußerlicher Verwalter der Kirchengüter, des Teils seiner Eigengüter, auf deren Ertrag er zu Gunsten seines Seelenheils verzichtet habe, die Erben des Stifters konnten daher die Güter ihrer Kirchen teilen.

Dagegen sagt die andere Meinung:[20]) Überall, wo von einem Eigentum der Reichskirchen die Rede ist, ist nur an ein dauerndes Recht auf Besitz und Genuß der Kirche, an das, was man später als Nutzeigentum bezeichnete, also an einen Nießbrauch, zu denken. Die Reichskirchen selbst wurden als Eigentum des Reiches aufgefaßt, demnach standen auch die einzelnen Güter und Rechte der Reichskirche als Pertinenzen einer dem Reich gehörenden Hauptsache im Obereigentum des Reiches. Diese Theorie, die auf einer typisch germanischen Rechtsanschauung beruht, ist die folgerichtige Weiterentwicklung des germanischen Eigenkirchengedankens[21]). Diese zweite Auffassung verdient den Vorzug: sie allein gibt eine befriedigende Lösung auf die Frage, aus welchen Gründen die Könige mit den Reichsabteien umgehen konnten, wie mit sonstigem Reichsgut[22]).

Die Umwandlung des Königshofes in eine Reichsabtei hatte natürlich auch eine Änderung der allgemeinen und der Gerichtsverfassung zur Folge.

C.

Die Niedergerichtsbarkeit blieb in der Hand eines Schultheißen, der aus der Zahl der Dienstleute der Äbtissin genommen wurde, an die Stelle des Grafen oder des Reichsvogtes, — wenn es einen in der villa Eschwege gegeben hat — trat ein Reichskirchenvogt, stets ein Angehöriger des hohen Adels[23]). Über die Bestellung des Vogtes ist nichts bekannt. Der Gerichtsbarkeit des Reichsvogtes unterstanden alle Freien, Hörigen, Censualen des Vogteiherren, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, alle innerhalb der Bannherrschaft gelegenen Güter und die auf ihnen Angesessenen. Nur die von jeher mit höherem Sonderfrieden ausgestattete engere Immunität, d. h. die das eigentliche Stift umfassende "muntat" war samt ihren Bewohnern der Gerichtsbarkeit des Vogtes entzogen und dem geistlichen Gericht unterstellt[24]).

[20]) Ficker S. 61.
[21]) Stutz S. 90.
[22]) Das gilt wenigstens für die Zeit vor dem Investiturstreit unbedingt; damals behandelte man Reichsabteien wie Gegenstände des Privateigentums. Darauf weisen auch Ausdrücke wie "in proprietate„ in hereditate u. ä."
[23]) Das Reichskirchengut hatte dieselbe Entwicklung durchlaufen wie das Reichsgut. Ursprünglich nur mit der niederen Immunität begabt, war es den Bischöfen — vgl. oben — im 10. und 11. J.H. gelungen, auch die hohe Immunität für ihre Besitzungen zu erlangen. Im Gegensatz zum Reichsgut hatte sich diese Entwicklung beim Reichskirchengut allgemein durchgesetzt.
[24]) Seelinger S. 130 ff.

Die Vögte bezogen das dem Grafen zustehende Drittel an Gerichtsgefällen, der Immunitätsherr die restlichen Zweidrittel[25]).

Damit der Stiftsvogt die gräflichen Rechte in vollem Umfang ausüben konnte, bedurfte er der königlichen „Bannleihe", sie war die königliche Bestallung für alle Träger der gräflichen Gerichtsbarkeit, die dieselbe nicht unmittelbar, sondern erst in dritter Hand vom Reiche empfingen[26]).

So war die Entwicklung des Königshofes Eschwege bis zum Ende des 11. Jahrhunderts. Neben der Abtei bestand noch die alte Pfalz, ein Zustand, der für die meisten Reichsabteien galt[27]). Die Reichsabteien hatten zum Unterhalt des königlichen Hofes reichlich beizusteuern[28]). Noch im Jahre 1064 wird Eschwege zu den Tafelgütern des Königs gerechnet: „iste sunt curie que ad mensam regis pertinent . . . . iskinwege . . . . . [29]), und aus dem Itinerar der Ottonen und Salier ergibt sich, daß die Herrscher von diesem Rechte oft Gebrauch machten und ihren Aufenthalt auf dem Königshof nahmen[30]).

Diese Verhältnisse änderten sich im Jahre 1074. Heinrich IV. schenkte das predium Eschwege und die Hoheit über das Cyriakus-Stift dem Bistume Speyer.

„ . . . . . ergo Sancte dei Genitrici, Virgini Marie Spirensi, ubi Huozmannus episcopus est, predium quoddam scilicet Eschinevage in pago . . . . . in comitatu Heinrici comitis situm cum omnibus appendiciis . . . . . in proprium dedimus atque tradidimus . . . . . Abbatissa vero in Eschinevage monialibus constituenda a manu episcopi spirensis . . . .[31])

Über die Art und den Umfang der Schenkung herrscht Unklarheit. Das Bistum Speyer erhielt nach der einen Meinung den ganzen Königshof, die Abtei wurde also mitgeschenkt[32]), nach der anderen nur ein einzelnes Gut[33]). Die erste Ansicht dürfte die richtige sein, da der Ausdruck „predium quoddam scilicet Eschinevage" wohl nicht die Bezeichnung für ein einzelnes Gut ist und Eschwege seit Heinrich IV. nie mehr in den Itineraren der Könige erscheint[34]).

Die Herrschaft über die Reichsabtei stand nunmehr dem Bistum Speyer zu. Man muß scheiden zwischen Herrschaft und Vogtei. Der Vogt sollte stets ein Laie sein, die Herren der Kirche

25) Seeliger S. 215.
26) Schröder S. 556.
27) Matthäi S. 30.
28) Heusinger S. 60.
29) M. G. H. Const. I Nr. 647.
30) Heusinger Anhang V (Otto III., Heinrich IV. etc.).
31) Würdtwein V S. 252.
32) Heusinger S. 103, Matthäi S. 98 Anmerkung 4.
33) Meyer v. Knonau II S. 486 Anm. 54, Stumpf 2783.
34) Heusinger S. 105.

waren aber gewöhnlich — wie auch in Eschwege — Bischöfe oder Äbte. Die Rechte des Herrn schlossen zweifellos auch die Verfügung über die Vogtei in sich[35]). War der Herr ein Laie, so übte er die Vogtei selbst aus; war der Herr ein Geistlicher, so mußte die Vogtei in anderen Händen sein. Die Kirche konnte dem Vogte des Bistums unterstehen, es konnte ihr ein besonderer Vogt vom Bischof gestellt werden oder es konnte schließlich die Wahl des Vogtes der Kirche selbst überlassen werden[36]).

Die Vogtei über das Gut Eschwege stand dem Bistum Speyer zu; über die Art der Bestellung läßt sich mangels jeder Unterlage nichts sagen.

Nach diesen Ausführungen erscheint uns der Inhalt der Urkunde aus dem Jahre 1188 verständlich. Folgendes läßt sich mit Sicherheit feststellen:

1. Die Vogtei ist eine Kirchenvogtei. (comitem de Lare advocatum eiusdem ecclesie).

2. Die hohe Gerichtsbarkeit übt der Vogt aus. (si pena sanguinis puniendus est, per advocatum iudicetur).

3. Von der Geldbuse fallen zwei Drittel an die Äbtissin, eins an den Vogt. (si vero pena pecuniaria mulctandus est, due partes pecunie cedent abbatisse, tertia advocato).

4. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit steht dem Vogt zu, nicht der Äbtissin, er muß deshalb die Münze bestätigen. (quia banno monetam confirmare et stabilire debet).

5. Die sogenannte engere Immunität, die das eigentliche Stift umfassende „muntat" war samt ihren Bewohnern der Gerichtsbarkeit des Vogtes entzogen. (item ministri et officiati dicte abbatisse ad iudicium et placitum advocati non tenentur venire).

Kapitel II.

Die Marktansiedlung.

A.

Über das Bestehen eines städtischen Gemeinwesens fehlt es bis zum Ende des 12. Jahrhunderts an Quellenbelegen. Und doch mußten wir den Gang der Entwicklung des Königshofes rekonstruieren, weil hierin eine der Keimzellen für die Entstehung und Entwicklung der Stadt Eschwege zu suchen ist. Die Urkunde von

---

[35]) Ficker S. 65.

[36]) Ders. S. 66. Vgl. auch Hirsch S. 133, der hierzu ausführt: Man kann sich die strafrechtlichen Zustände innerhalb der weltlichen und geistlichen Grundherrschaften in jener Zeit nicht manigfaltig genug vorstellen. Als gemeinsamer Unterbau mag überall die Zuchtgewalt des Herren und ein für alle sühnbaren Hochgerichtsfälle anwendbares Geldbußensystem bestanden haben. Das Blutgericht bestand aber überall in verschiedener Form. Da und dort war die zuchtherrliche Gewalt auch zum Blutgericht fortgeschritten, dessen Inhaber dann der edelfreie Vogt sein konnte.

1188 weist uns auf das Vorhandensein eines regen Lebens in Eschwege hin. Im Absatz I heißt es:

„predicta igitur abbatissa mercatum in Eschwege et teleonum mercati et monetam ad suos usus sine contradictione debet habere."

Es war also damals ein Markt in der Villa Eschwege vorhanden.

Der Königshof bildete eine Grundherrschaft, im Mittelpunkt stand der Fronhof mit seinen Beamten. Um die Jahrtausendwende war die Gütererzeugung wesentlich gesteigert, die Bewirtschaftung planmäßiger geworden, der Grundbesitz durch Rodung, Ausbau usw. wesentlich vergrößert, sodaß die erzeugten Güter nicht mehr alle innerhalb der Grundherrschaft aufgebraucht werden konnten. Man fing an den Überfluß zu verkaufen. Um Angebot und Nachfrage miteinander in Verbindung zu bringen, brauchte man den Markt.

Um einen Markt zu errichten, bedurfte man im Mittelalter eines besonderen Marktprivilegs. Durch das Marktprivileg verlieh der hoheitsrechtliche Inhaber des Marktregals — ursprünglich der König — in einem bestimmten Gebiete einem an sich nicht Berechtigten das Recht, an einem genannten Orte einen Markt abzuhalten und die Markteinkünfte zu beziehen[37]).

In Eschwege erscheint die Äbtissin im Besitz des Marktregals: Markt, Zoll und Münze gehörten der Äbtissin.

B.

Wie die Marktherrschaft in den Besitz der Äbtissin gelangt ist, läßt sich nicht genau sagen.

Man wird vermuten dürfen, daß das Marktprivileg der Äbtissin, sowie Münzrecht und Zollregal aus der oben erwähnten Schenkung von 974 herrühren. Daß dieses Privileg erst später der Abtei verliehen worden wäre, halte ich für wenig wahrscheinlich. Gerade darüber war es doch zum Streit zwischen Äbtissin und Vogt gekommen. Wäre das Privileg später verliehen worden, so wäre sicherlich eine Urkunde darüber zur Hand gewesen, die jeden Streit vermeiden konnte; die Abtei bestand erst wenig über hundert Jahre, eine etwa vorhandene Urkunde, die ein derartig wichtiges Recht verbriefte, wäre wohl verwahrt worden.

Das Vorhandensein eines Marktes deutet auf regeres wirtschaftliches Leben, wir können weiter gehen und sagen, auf städtisches Leben. Die Rechtshistoriker stimmen alle darin überein, daß der Markt eine der wichtigsten Voraussetzungen, wenn nicht die wichtigste für das Stadtrecht ist. Man muß berücksichtigen, daß die mittelalterliche Stadt — wenigstens im rechts-

[37]) Spieß S. 309.

rheinischen Deutschland — als Handelsplatz zu ihrer Stellung gelangt ist, daß sie nur in dieser Eigenschaft zu besonderer öffentlich rechtlicher Bedeutung gelangt ist.

Zunächst sind die rechtlichen Beziehungen zu untersuchen, die zwischen Markt und Stadt bestehen.

Die örtlichen Vorbedingungen für das Vorhandensein eines Marktes waren in Eschwege vorhanden. Im rechtsrheinischen Deutschland entstanden die Märkte in der Regel im Anschluß an königliche Pfalzen, an geistliche Stifte und Klöster. Im frühen Mittelalter wurde der Handel zunächst in der Form des Hausierhandels betrieben. Es fehlte — im rechtsrheinischen Deutschland — ursprünglich die Zusammendrängung des Güterumsatzes an bestimmten Orten und Zeiten. Märkte kannte man nur in der Form der Jahrmärkte, Veranstaltungen, bei denen die Händler aus Anlaß eines Kirchenfestes, einer Fürstenversammlung usw. in größerer Menge zusammentrafen. Diese Art von Markt konnte für die Entwicklung eines Ortes natürlich nicht von Bedeutung sein. Erst im Laufe der Zeiten bildeten sich an einzelnen wichtigen Punkten dauernde Handelsniederlassungen, die durch mancherlei Umstände, wie Kreuzungspunkte, wichtige Handelsstraßen, natürliches Vorkommen von kostbaren Gütern und ä. bedingt sein konnten. Doch waren solche Niederlassungen Ausnahmen.

Sollte eine Handelsniederlassung, d. h. eine dauernde Ansiedlung von Kaufleuten und Gewerbetreibenden entstehen, so bedurfte es bestimmter Voraussetzungen, der Kaufmann war schutzbedürftig, denn er führte meist sein ganzes Vermögen bei sich. Wo konnte er besser Schutz finden, als in der Nähe irgend eines Großen! Er ließ sich also im Schutz einer Königspfalz, eines Klosters usw. nieder, zumal hier zum erhöhten Schutz noch bessere Absatzmöglichkeiten hinzutraten.

Schon im fränkischen Reich erscheint die Einrichtung neuer und die Verlegung bestehender Märkte als ein ausschließliches Recht des Königs (königliches Marktregal). Soweit die Abhaltung von Märkten nicht auf nachweisbares Herkommen gestützt werden konnte, setzte sie königliche Verleihung des Marktrechts voraus[38]). Der König verlieh das Marktrecht immer nur einer geistlichen oder weltlichen Einzelperson, nie einer Gemeinde oder Kaufmannsgenossenschaft. Jeder Markt hatte daher auch seinen Marktherrn.

In diesen Marktprivilegien wird gewöhnlich das Recht an einen einzelnen verliehen „einen Markt (mercatum) zu errichten". Man hat sich viel den Kopf darüber zerbrochen, was unter diesem mercatum zu verstehen ist, ob ein Wochenmarkt, Jahrmarkt oder was sonst! V a r g e s meint[39]) mercatum bedeute gar nicht Markt,

[38]) Brunner-von Schwerin Bd. II S. 323 ff.
[39]) I. B. für Natök u. St. III. Folge Bd. 6 S. 195 ff.

sondern es sei die Bezeichnung für das Recht zum Handelsverkehr, das Recht Handel zu treiben. Er spricht daher nicht von Markturkunden, sondern von Verkehrsprivilegien, durch die einem Ort das Recht, Handel zu treiben, vom König verliehen wurde. Doch bleibt Varges für seine Behauptung den Beweis schuldig; überdies ist es zu beanstanden, wenn er sagt, daß einem Ort das Marktrecht verliehen wurde, es wurde immer nur Einzelnen verliehen. Und doch liegt der Varges'schen Lehre ein richtiger Gedanke zu Grunde, es war sicherlich der volkswirtschaftliche Zweck der Marktprivilegien einen Handelsverkehr hervorzurufen und eine Kaufmannssiedelung entstehen zu lassen. Aber das Marktprivileg schuf einen solchen Ort nicht, sondern war nur die wichtigste Voraussetzung dafür. Die Niederlassung als Kaufmann bot nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn oft, womöglich täglich, Markt abgehalten wurde.

Es ist wohl selbstverständlich, daß der Marktherr seinen Markt dahin legte, wo er anderen wirtschaftlich überlegen war. Der König gründete seinen Markt im Anschluß an eine Pfalz, der Abt an dem Ort seines Klosters. Infolgedessen kam für die Marktgründung nur ein Boden in Betracht, über den der Marktherr als Eigentümer oder dinglich Berechtigter verfügte. Eine derartige Siedlung war demnach grundherrlicher Natur.

In Eschwege waren die Vorbedingungen zur Gründung eines Marktes vorhanden.

Es gab einen Königshof Eschwege, günstig war die Lage dieses Hofes, er lag unmittelbar an der schiffbaren Werra inmitten einer kleinen Ebene, in die viele Täler einmünden. Rückhalt und Schutz konnte der Kaufmann hier schon finden. Auch konnte der König gerade hier mit Aussicht auf Erfolg eine Marktsiedlung entstehen lassen, da der Königshof Eschwege inmitten eines großen Fiskalbesitzes lag[40]).

Gegen eine derartige Konstruktion, nach der eine Ansiedlung nur von Kaufleuten bewohnt erscheint, sind oft volkswirtschaftliche Bedenken erhoben worden; man hat eine derartige Siedlung vom volkswirtschaftlichen Standpunkt für unmöglich erklärt, — so Schmoller und Sombart —. Diese Bedenken werden aber hier hinfällig, wenn man berücksichtigt, daß die Kaufmannssiedlung sich an eine hofrechtliche Gemeinde, die vorwiegend landwirtschaftlichen Charakter hatte, anlehnte.

„Die älteste städtische Ansiedlung hat einen deutlich erkennbaren Ausgangspunkt, den Markt" [41]). So auch in Eschwege, die ältesten Teile der Stadt sind wohl der heutige Markt und die Straße „Am Stad" [42]). Hier konnten am ehesten gewerbliches und

[40]) Vergl. unten.
[41]) Rietschel M. u. St. S. 41—42, S. 130.
[42]) Vergl. in litore, Huyskens Nr. 506.

kaufmännisches Leben aufblühen. Am Stade = Gestade, war der Anlegeplatz der Schiffe, in unmittelbarer Nähe des Werraufers mußten sich zu allererst Leute, die auf die Schiffahrt angewiesen waren, also Kaufleute ansiedeln. So kam es, daß neben der älteren Ansiedlung — dem Königshof —, die der neu entstehenden Ansiedlung, der späteren Stadt, den Namen gegeben hat, eine neue Ansiedlung entstand. Die spätere Stadt ist nicht aus der ältesten Siedlung herausgewachsen, sondern die Stadt entstand unabhängig von dieser, wenn auch in örtlicher Anlehnung an die ältere Siedlung. Unberührt vom städtischen Leben bestand die alte Ansiedlung weiter. Diese Anlage von Handelsplätzen neben bereits bestehenden Fronhofsiedlungen ist sogar die Regel für eine große Zahl der rechtsrheinischen Stadtgründungen.

Schon R e i m e r [43]) spricht für das Jahr 1074 die Vermutung aus, daß neben dem Königshof eine besondere Ansiedlung bestand. Daß in Eschwege ein Markt bestand, ist bereits geschildert. Dieser Markt befand sich auf grundherrlichem Boden, infolgedessen auch die im Anschluß an den Markt entstehende Kaufmannsansiedlung. Stadtherr in dieser Ansiedlung war der Eigentümer des Grund und Bodens, in unserem Fall zunächst der König. Schwierig zu beantworten ist die Frage nach den Abhängigkeitsverhältnissen der neuen Ansiedler. Die Bewohner von Marktsiedlungen bildeten in der Regel eine freie Gemeinde auf grundherrlichem Boden[44]). Dieses eigenartige Rechtsverhältnis kam darin zum Ausdruck, daß die Ansiedler von ihrem Grundstück an den Grundherrn einen Bodenzins bezahlen mußten, eine Leistung, die auf dem Grundstück ruhte, unabhängig vom jeweiligen Besitzer des Grundstückes. Auch in Eschwege war das der Fall. Wir erinnern uns, daß das Königsgut 1074 in das Eigentum des Bistums Speyer überging; die Rechte des bisherigen Grundherrn, des Königs wurden von nun an von der Äbtissin des Cyriakus-Klosters ausgeübt. Der an den Grundherrn zu zahlende Bodenzins war nunmehr an die Äbtissin zu entrichten.

Erst aus verhältnismäßig später Zeit, aus dem Jahre 1278, gibt eine Urkunde Auskunft darüber, daß auf dem Boden der Stadt Eschwege die Verpflichtung ruhte, an die Äbtissin einen Zins zu zahlen[45]).

„que fratrum edificia, sicessaverint in futurum idem fundus, ut universale fundus totius oppidi Eschenewege nostrae ecclesie usibus respondebit."

Hier haben wir den Beweis für das Vorhandensein einer be-

---

[43]) Reimer, unter Eschwege.
[44]) Rietschel M. u. St. S. 131, Schröder I S. 680, Waitz V 394 ff. 402 ff. VII, 377, Below U.450.
[45]) Orig. Urk. St. Arch. Mbg. August. Kl. 19. IX 1278.

sonderen Ansiedlung neben dem Königshofe, neben der Abtei. Es ist eine kaufmännische Ansiedlung. Der Äbtissin, die die grundherrlichen Rechte ausübt, wird von freien Bewohnern auf grundherrlichem Boden ein Bodenzins gezahlt. Daß es sich um eine kaufmännische Siedlung handelt, wird noch durch die Tatsache erhärtet, daß der an die Äbtissin von Grund und Boden zu zahlende Zins „mercatum" genannt wird.[46]).

D.

Die Herkunft der Bewohner dieser neuen Ansiedlung war recht manigfaltig. Rietschel führt dazu aus[47]): „Über ihre Herkunft läßt sich schwer Sicheres feststellen, nur das ist zweifellos, daß ein großer Teil nach umliegenden Dörfern benannt und offenbar aus denselben in die Stadt eingewandert ist. Jüngere Söhne von Bauern, zu denen sich Handwerker und Händler aus den älteren deutschen Städten und frühere Hausierer gesellten, mögen das Hauptkontingent gestellt haben." Soweit Rietschel. Das gilt auch für Eschwege. Die Namen der Bürger auf den älteren Urkunden bestätigen Rietschels Ausführungen. 1278[48]) kommen vor: Heinricus de Suntra, Theodericus de Wennefrieden. 1299[49]) Heinricus de Vyrebach, Wilhelmus et Heinricus de Graneborn, Ditmarus de Aldendorf usw.

Auch die Juden bildeten einen Teil der Einwohnerschaft, 1367 wird die Priorin des Klosters zu Germerode auf Geldforderungen an die Juden zu Eschwege verwiesen. Der Wortlaut der Urkunde deutet auf längere Anwesenheit der Juden in Eschwege[50]).

Die Bewohner der neuen Ansiedlung lebten in der Hauptsache vom Handel und Gewerbe. Landwirtschaft als Haupterwerb sollten sie nicht betreiben, das lag nicht in der Absicht des Marktgründers, der eine Ansiedlung von Kaufleuten und Gewerbetreibenden haben wollte. Viehzucht in beschränktem Maße konnte und mußte der Ansiedler treiben. Pferde waren dem Kaufmann nötig für seine Reisen, eine Kuh hielt er sich auch, und der kleine Gewerbetreibende hielt Schweine für den eigenen Bedarf. So gab man dem Ansiedler Anteil an der allgemeinen Almende, oder gab ihm eine besondere Almende. Der Fiskalbezirk des Königshofes umfaßte fast sämtliche umliegenden Dörfer, die Gemarkungen dieser Dörfer bildeten eine Almende, an der auch die Bewohner der kaufmännischen Ansiedlung Teil hatten. Quellenmäßig erscheint der

[46]) Orig. Urk. St. Arch. Mbg. August Kl. 1278 Huyskens Nr. 506.
[47]) Rietschel M. u. St. S. 140.
[48]) wie 46).
[49]) Huyskens Nr. 35.
[50]) Org. Urk. St. Arch. Mbg. Prämon. Kl. Germerode.

Beweis hierfür erst aus einer Zeit, in der Eschwege schon längst Stadt geworden war. Es handelt sich um ein Weistum aus dem Jahre 1436:

„ . . . . . wir haben gehort von unsere Eltern und den eldesten vor uns und selbst anders nicht wissen, dan des allermenniglich und ein jeglicher, der da burger und inwoner ist der stadt Eschewe, mag fischen in den wassern mit hamen, mit angeln, mit trebekorben, mit lusen, mit lachen zumwenden und wir wissen des kein zcyll da das wenden solle.

Darnächst sprechen wir, das ein iglicher mag iagen das wilt gros und kleine, hasen kreysen und noch en lusen und huner fahen mit des gezuge wythen und seythen uff und nider umb uns her als ferne als wir das gelangen und erreychen mögen.

Auch sprechen wir, das die von Eschwene burger und mitwohner mögen trieben ihr viehe an die weyde eyn iglicher in die felt dieser dorfer hirumb gelegen mit namen Gestede, Motzenrode, Newenrode, Thutenhausen, Grebendorff, Schwebede, Forste, Fryde, In der Awe, Thunsebach, beyde Schlerbach, Lutenbach, Hayn, Stauffenbul, Sachssen und Honda beyde uf brache, stuppeln und drysche an der dörffer ingesassen schaden und dasselbe mögen auch die itzund gerurten ingesassen der obgeschrieben dörffer thun und in der genannten stadt Escheve feltmarcke, als vorberurt ist, auch an der leute, schaden ihr vihe treyben und dieselbige trifft haben. auch die Scheffer auss der Stadt zu treyben in die felt der genannten dorfschaften, es wer dan das sie doraus nachtleger hetten mit ihren schaffen, das mußten sie mit der herren wille thun, der das dorff und gerichte were . . . . ." [51])

Kapitel III.

Die Exemtion der Marktgemeinde.

A.

Nach den bisherigen Ausführungen verdankte die Marktsiedlung Eschwege ihr Entstehen der Gründung eines Großgrundbesitzers, — wahrscheinlich des Königs, vielleicht der Äbtissin —, auf eigenem Grund und Boden. Lag die Ansiedlung auf Königsboden, so lag die Marktherrlichkeit und Gerichtsbarkeit — auf Grund der im I. Kapitel erwähnten Immunität des Königsgutes — in der Hand des königlichen Pfalzrichters[52]). Die Rechtslage änderte sich als das Königsgut Eschwege Reichskirchengut wurde.

[51]) Org. Urk. St. Arch. Mbg. Diese Einrichtung ist zweifellos uralten Ursprungs und führt bis in die Entstehungszeit der städtischen Ansiedlung zurück. Allem Anschein nach haben wir es hier mit dem alten Königsgut zu tun, die Dörfer bestimmen den Umfang, den dieses Gut hatte (vergl. Bruchmann).

[52]) Rietschel M. u. St. S. 153, Schröter S. 193.

Das Reichskirchengut war zwar immun, es wird aber vielfach bestritten, daß die für den kirchlichen Grundbesitz geltende Immunität auch für die auf diesem Grundbesitz errichteten Marktansiedlungen Geltung gehabt habe. Rietschel[53]), Brunner[54], Keutgen[55]) nehmen Immunität an. Ich glaube mit Recht. Der Hauptverfechter der Gegenmeinung Rathgen[56]) behauptet, die Gerichtsbarkeit des Marktherren über die Marktansiedlung beruhe auf besonderer Verleihung durch den König. Er kommt zu dieser Ansicht, weil er den Begriff Immunität mißversteht. Nach seiner Ansicht ist mit der Immunität nicht zugleich die Gerichtsbarkeit verbunden. Den rechtlichen Grund hierfür sieht er in dem Vorkommen des Ausdrucks „bannus" in den Marktprivilegen; durch die Verleihung des bannus werde die Gerichtsbarkeit übertragen. Das ist falsch[57]). Auch in der Urkunde von 1188 tritt uns der Ausdruck entgegen; es ist im 1. Kapitel erklärt, welche Bewandtnis es mit diesem Ausdruck hat.

Es ist demnach kein Grund vorhanden, die für den kirchlichen Grundbesitz geltende Immunität hinsichtlich der Marktsiedlung auf kirchlichem Boden auszuschließen, wir können sogar weitergehen und sagen: Jeder Marktherr, der auf seinem Grund und Boden — kraft königlichen Privilegs — einen Markt errichtet, besitzt für diesen Markt die Immunität[58]).

Es ist erwiesen, daß mit der Immunität eines bestimmten Gebietes auch die Gerichtsbarkeit, wenn zunächst auch nur die Niedergerichtsbarkeit über daf Gebiet verbunden war[59]).

Der höchste Imunitätsrichter, der die Aufgaben eines Grafen ausübte, war der advocatus (Vogt), sein Amtsbezirk erstreckte sich über die ganze Immunität, über Freie wie Unfreie, über die Fronhofsiedlung wie über die Marktansiedlung. Wir ersehen das aus der Urkunde von 1188. Zu den „placita" soll alles erscheinen, der Hochgerichtsbarkeit des Vogtes waren alle unterworfen, selbst die „ministri et officiati" der Äbtissin, wenn sie in der villa straffällig geworden waren.

Der advocatus übte in der Marktansiedlung die hohe Gerichtsbarkeit aus; die Ausübung der niederen lag in anderen Händen. Man kann bei fast allen auf immunem Gebiet gegründeten Marktansiedlungen feststellen, daß sie bezüglich der niederen Gerichtsbarkeit vom übrigen Immunitätsgebiet eximiert waren. In dieser Hinsicht bildeten sie besondere Gerichtsbezirke. Die Gründe, die

[53]) Ders. S. 156, 157 ebend.
[54]) R. G. II S. 298 ff.
[55]) Keutgen S. 93 ff.
[56]) S. 23 ff.
[57]) Rietschel a.a.O. S. 157 ff.
[58]) Sohm: Städtewesen, S. 76 ff., von Below: Ursprung S. 88, Keutgen: S. 96, Rietschel M. u. St. S. 156.
[59]) vergl. Kap. I.

zur Bildung besonderer Gerichtsbezirke führten waren verschieden. Die Bewohner der Marktansiedlung waren aus anderen Bevölkerungsschichten zusammengesetzt, sie trieben Handel und Gewerbe, die Bewohner des übrigen Immunitätsgebietes waren landwirtschaftlich tätig. Außer der Verpflichtung zur Zahlung eines geringen Bodenzinses standen die neuen Ansiedler in keinem privatrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Grundherrn.

Das Leben in einer Marktansiedlung stellte andere Ansprüche an das Rechtsleben. Das Recht des platten Landes war zu sehr auf bäuerliche Zustände berechnet, als daß es den Bedürfnissen einer Marktansiedlung hätte genügen können. Das Volksrecht war zu starr, Handel und Verkehr brachten gewohnheitsrechtlich neue Rechtssätze zur Geltung; dennoch blieb die Grundlage dieses Rechtes immer das Landrecht des Gebietes, in dem die Marktansiedlung lag.

Das besondere Stadtgericht brachte ein besonderes Recht zur Geltung. Auch Eschwege bildete in dieser Beziehung keine Ausnahme: das beweisen Ausdrücke wie „ius et consuetudo nostrae civitatis“ [60]) und „ius municipale secundum civitatis nostrae consuetudinem antiquitus approbatum“[61]) — Das besondere Recht ist, der Rechtsgrund für die Schaffung des besonderen Gerichtsbezirkes, es ist die bestimmende Ursache für den besonderen Gerichtsbezirk, nicht die Folge, wie allgemein angenommen wird. Die Vertreter der Marktttheorie legen dem Marktrecht eine Bedeutung für das Städtewesen bei, die es nie gehabt hat.

K e u t g e n [62]) führt mit Recht aus: Die Bevölkerung Deutschlands um die Jahrtausendwende war noch sehr gering, daher die Bewohnerzahl eines gewöhnlichen Hundertschaftsgerichtes sehr niedrig anzusetzen. Mit der Zunahme der Bevölkerung mußten die Gerichtsbezirke verkleinert werden. So war es dann ganz gut möglich, daß eine Marktansiedlung, die sich auch nur wenig durch stärkere Einwohnerschaft und wirtschaftliche Bedeutung vor der Masse der anderen Ansiedlungen auszeichnete, einen Gerichtsbezirk für sich abgab. Gründe genug, die das Bestehen des besonderen Stadtgerichtsbezirkes rechtfertigen.

Dieses besondere Gericht — Stadtgericht — entsprach seiner Organisation nach dem Hundertschaftsgerichte der allgemeinen Gerichtsverfassung. Doch hatte es dem gewöhnlichen Hundertschaftsgericht eine Besonderheit voraus: es war auf immunem Gebiet gegründet, war daher das Gericht einer isolierten Hundertschaft. An der Spitze dieses Hundertschaftsgerichtes stand der sculthetus, der Stadtrichter. In Eschwege taucht der sculthetus im

[60]) Urk. St. Arch. Mbg. Kl. St. Cyriak. 1293.
[61]) Urk. St. Arch. Mbg. Praemonstr. Kl. 1317.
[62]) S. 15.

Jahre 1236 zum ersten Male auf: „Testes sunt Gerhardus sculthetus de Esgenewene“ [63]). Das Auftreten dieses besonderen Stadtrichters und Stadtgerichtes dürfte der Anfang der eigentümlichen stadtrechtlichen Entwicklung sein. Über Bestellung und Wahl dieses Stadtrichters ist Näheres nicht überliefert. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Stadt sich das Recht, den Richter zu wählen, frühzeitig erworben hat, und daß der Richter ein Bürger war. Das ergibt sich teils aus der Stellung dieses Stadtrichters, teils aus den Zuständen der späteren Zeit, in welcher der landgräfliche Schultheiß zu Eschwege offenbar der Bürgerschaft entnommen wurde.

Die Zuständigkeit des städtischen Niedergerichtes dehnte sich schon frühzeitig auf Grundbesitzstreitigkeiten und Freiheitsprozesse aus[64]).

Die bisherigen Ausführungen bezogen sich im wesentlichen auf die Stellung der Ansiedlung Eschwege in der öffentlichen Gerichtsverfassung.

B.

Die Marktansiedlung war aber nicht nur ein besonderer Gerichtsbezirk, sie war auch eine besondere Gemeinde, die mit der ursprünglichen Ansiedlung nur den Namen gemein hatte[65]). Man kann m. E. unbedenklich soweit gehen wie B e l o w [66]) — Belows Meinung ist allerdings nicht ohne Widerspruch geblieben — und in der Eigenschaft als Gemeinde die wichtigste Eigenschaft der mittelalterlichen Stadt sehen. Die Stadt muß begrifflich wie historisch zuerst Gemeinde, und erst dann Gerichtsbezirk, gewesen sein, setzte doch der Gerichtsbezirk erst eine Gemeinde voraus. Das Stadtgericht war nur ein für die besonderen Bedürfnisse der Marktansiedlung bemessenes Gericht, es war die secundäre Erscheinung.

Die Marktgemeinde hatte ursprünglich dieselben Funktionen wie die Landgemeinde. Wie die besondere Gerichtsverfassung der Marktansiedlung auf dem Boden der allgemeinen öffentlichen Gerichtsverfassung stand, so beruhte auch die Verfassung der Stadtgemeinde auf der Grundlage der allgemeinen deutschen autonomen Gemeindeverfassung. Bei beiden war die Zuständigkeit durch die öffentliche Gewalt begrenzt. Die Tätigkeit der Gemeinde erstreckte sich nicht nur auf wirtschaftliche Angelegenheiten, sondern umfaßte auch die Handhabung von Polizeigewalt und Rechtspflege, soweit die Erfüllung dieser öffentlichen Aufgaben nicht Angelegenheit des Staates war.

[63]) Urk. St. Arch. Mbg. Kl. Lippoldsberg 1236.
[64]) Schröder R.G. I S. 655, vergl. auch unten 2. Teil Kap. III B. 2.
[65]) Keutgen S. 98, Rietschel, M. u. St. S. 136, Below Entstehung S. 2.
[66]) Entstehung S. 2, 23 ff.; Ursprung S. 22 ff.

In einer Marktansiedlung war das Gemeindeleben reicher entwickelt als in den Landgemeinden. Das führte zu einer anderen Gestaltung der Gemeindeverfassung, zur Stadtverfassung.

Die deutschen Städte sind erst eine Schöpfung des Mittelalters. Dem fränkischen Staatsrecht waren Städte im Rechtssinn unbekannt[67]). Die Römer-Städte — die als civitates bezeichnet wurden, wenn man auf diesen Sprachgebrauch etwas geben will — waren in rechtlicher Beziehung nur Dörfer[68]). Der Rechtsbegriff Stadt gelangte erst in der mittelhochdeutschen Zeit zum Abschluß[69]). Vor dem 13. Jahrhundert faßte man im Gegensatz zu den Dörfern mit offenen Märkten alle befestigten Plätze ohne Unterschied bezüglich ihrer Verfassung und Verwaltung unter Ausdrücken, wie . . . . . burg, civitas, urbs, usw. zusammen[70]).

Unter einer mittelalterlichen Stadt verstehen wir einen mit Marktrecht und Immunität ausgestatteten ummauerten Ort, der einen eigenen Gerichts- und Verwaltungsbezirk bildet und von einer freien Gemeinde von Handel und Gewerbetreibenden bewohnt ist. Neben dem Marktrecht ist es die Selbstverwaltung durch ein kollegiales Organ, wobei der Ton auf kollegiales Organ zu legen ist, was die Stadt ausmacht[71]).

Greifen wir den verlorenen Faden wieder auf und kehren zur Dorfverfassung zurück. An der Spitze des Dorfes stand in der Regel ein einzelner Beamter, an der Spitze der Stadt ein gewähltes Kollegium, der Rat[72]). Wir finden an der Spitze des Rates allerdings meist einen oder zwei Bürgermeister. Diese Bürgermeister waren jedoch nicht Gemeindevorstand, sie waren nicht Inhaber der Gemeindegewalt, der Bürgermeister war im Rate nur primus inter pares. Der Rat war also nicht, wie mitunter angenommen wird[72*]), ein neben dem Bürgermeister stehendes repräsentatives Organ, sondern der alleinige Gemeindevorstand. Das erklärt sich daraus, daß die neubegründeten Marktansiedlungen, Ansiedler ganz verschiedener Herkunft mit teilweise auseinandergehenden Interessen umfaßte. Da war es naturgemäß schwer, einen einzelnen Gemeindevorsteher zu wählen; es war das gegebene, die widerstrebenden Interessen in einem kollegialen Organ zu vereinigen[73]).

---

[67]) Schröder R. G. I, S. 679,
[68]) Rietschel, civitas S. 96 ff.
[69]) Schröder R. G. I, S. 678.
[70]) Edward Schröder. S. 99.
[71]) Auf die Immunität, die Exemtion ist kein allzugroßer Wert zu legen, da die Exemtion vom Grafengericht nicht zum Wesen der Stadt gehört und die bloße Exemtion vom Niedergericht aus einem Dorf keine Stadt machte, sonst hätte es zu der Zeit, wo die Dörfer fast alle die Niedergerichtsbarkeit erlangt hatten, fast nur Städte gegeben.
[72]) Rietschel M. u. St. S. 163 ff., Richtig Rietschel a. a. O. S. 164.
[72*]) Keutgen S. 115.
[73]) Rietschel S. 167 ff.

Keutgen, der den Rat nur für ein Repräsentativkolleg und den städtischen Bürgermeister für den Nachfolger des Landgemeindevorsteher hält, erklärt das Vorhandensein des Rates aus der Notwendigkeit, dem Bürgermeister ein Organ zur Wahrnehmung seiner sich häufenden Geschäfte beizufügen. Er weist darauf hin, daß es auch der Dorfgemeinde frei gestanden habe, sich außer dem Gemeindevorsteher ein derartiges Organ zu wählen. Er übersieht aber dabei, daß dieser „Dorfrat" ganz andere Verrichtungen auszuüben hatte, als ein Stadtrat. Der Haupteinwand ist aber der, daß der Stadtrat immer das ursprünglichere Organ ist, die Bürgermeister dagegen erst später erscheinen, der Rat also nicht eine Ergänzung des Bürgermeisters gewesen sein kann. Aus der Bezeichnung magistri consulm ergibt sich das größere Alter des Rats. Below vertritt zwar denselben Standpunkt wie Keutgen. Er gibt aber an anderer Stelle zu[74]), daß ein Zusammenhang bestehe zwischen Stadtrat und Landgemeindevorsteher, indem der erstere einen Teil der Befugnisse des letzteren erbte und an der laufenden Verwaltung beteiligt sei. Auch das höhere Alter des Rates gegenüber dem Bürgermeister gibt er zu.

Der durchgreifende Unterschied in der Gemeindeverfassung von Stadt und Land war der, daß die Dorfgemeinde monarchisch, die Stadtgemeindeverfassung republikanisch war[75]).

Der urkundliche Beweis für das Vorhandensein der Ratsverfassung in Eschwege stammt aus verhältnismäßig später Zeit. Erst 1278 wird der Rat urkundlich erwähnt:

> magistri consulum Engelbertus et Hartpertus et consules Heinricus de Suntra, Otto Murimagister, Heinricus Raz senior, Hildebrandus Raz, Conradus Pistor in Littore, Theodericus de Wenefrieden, Heinricus Raz junior, Florencius, Heinricus Meinfridi et Conradus Capud . . . . . [76]).

Die Entstehung der Ratsverfassung in Eschwege dürfte aber schon in die 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts fallen. Im Jahre 1236[77]) bekennt der Erzbischoff Siegfried von Mainz, daß er ein von einem Herrn von Eschwege erbautes Krankenhaus in seinen Schutz nehme.

> Die „ . . . . burgenses vero oppidi de Escheneweg . . . . " sollten einen Laicum, der in temporalibus und einen clericum, der in spiritualibus bemeldetem Hospital vorstehen sollte, stellen.

Der Ausdruck burgenses deutet zweifellos auf städtisches Wesen und damit auch auf städtische Verfassung. Auch die Be-

[74]) Below Entstehung S. 84.
[75]) Rietschel M. u. St. S. 164.
[76]) Urk. St. Arch. Mbg. Kl. St. Cyriak 127 8, Huyskens Nr. 506.
[77]) Urk. St. Arch. Mbg. Generalrepertorium Eschwege.

zeichnung oppidum deutet auf das Vorhandensein einer Stadt, obgleich der Wahl der Bezeichnung kein allzu großer Wert beizulegen ist. Auch das Stadtsiegel wird früher erwähnt als der Rat. In einer Verkaufsurkunde aus dem Jahre 1261[78]) wird es erwähnt:

„ . . . . . item testes sunt; Sifridus monetarius, Ekehardus de Leimbeche, Hermanus de Heltwineshusen, cives in Eschenwege. Et quia proprio sigillo careo, sigillo civium de Eschenwege sum contentus . . . . . "

Genügend Beweise für das Vorhandensein von städtischem Wesen und städtischer Verfassung in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts[79]).

Man kann selten den Zeitpunkt des ersten Auftretens des Rates in den rechtsrheinischen Städten genauer bestimmen. Es ist bezeichnend, daß man das Vorhandensein einer Ratsverfassung in den alten Römerstädten erst verhältnismäßig spät feststellen kann[80]). In den rechtsrheinischen Städten, die wie Eschwege aus Marktansiedlungen entstanden sind, taucht der Rat plötzlich auf, ohne daß von seiner Einsetzung die Rede gewesen ist. Man hat eine Reihe von Theorien aufgestellt, die den Rat aus irgend einem anderen früheren Rechtsgebilde herleiten wollen. Es führt keine zu einem befriedigendem Ergebnis.

Sichere Anknüpfungspunkte für die Entstehung des Rats lassen sich auch in Eschwege nicht finden; die Tatsache, daß in der älteren Zeit der Rat mitunter „scabini et consules" oder ganz allgemein „schepfin" genannt wird, könnte einen dazu verleiten, die Beisitzer im städtischen Gericht, eben die Schöffen, für die Rechtsvorgänger des Rats zu halten. Das ist meiner Ansicht nach nicht richtig. Die Stadtgemeinde ist älter als das Stadtgericht[81]). Die Entstehung des Stadtgerichtes war die Folge der besonders gearteten Stadtgemeinde. Man kann nicht gut annehmen, daß Organe der jüngeren Einrichtung die Vorläufer einer älteren Einrichtung sein sollen.

Als Organ der Gemeinde war ursprünglich nur die Gesamtheit der Gemeindebürger vorhanden. Auf die Dauer war es jedoch nicht möglich alle Gemeindeangelegenheiten in einer Gemeindeversammlung zu erledigen, der Körper war zu ungelenk. Keutgen[82]), Below[83]), Rietschel[84]) nehmen an, daß man

[78]) Urk. St. Arch. Mbg. D. O. Ballei Hessen, Wyss I, Nr.175.
[79]) a. A. Eckhardt S. 62.
[80]) Rietschel M. u. St. S. 165.
[81]) Das gilt nur für die älteren Städte wie z. B. Eschwege. Jüngere mittelalterliche Städte, die ihre Entstehung einem bewußten Gründungsakte verdanken, haben von Anfang an schon ihr Stadtgericht.
[82]) S. 223.
[83]) Entstehung S. 98.
[84]) M. u. St. 166.

zunächst Ausschüsse einsetzte, die, allerdings ohne Amtsgewalt, ausführender Organe des Gesamtwillens waren. Aus dieser Einrichtung entwickelte sich der Rat als Gemeindevorstand, nicht als Repräsentativkolleg der Gemeinde.

Damit ist auch die Frage nach der Herkunft der Ratsgewalt gelöst. Es ist die Gewalt, die der Gemeinde auf Grund ihrer Autonomie zusteht, die Ratsgewalt hat ihre Wurzel in dem gleichen Boden wie die Gewalt des Vorstehers der Landgemeinde.

Die Ratsverfassung bildet den Höhepunkt der Entwicklung der Stadtverfassung. „Die Ratsverfassung ist der Ausdruck für die fest begründete Freiheit des Bürgertums“ [85]).

Als Ergebnisse der bisherigen Untersuchung läßt sich kurz folgendes zusammenfassen:

Die Stadt Eschwege war aus einer in Anlehnung an den gleichnamigen Königshof entstandenen Marktansiedlung herausgewachsen. Diese Marktansiedlung bildete einen eigenen gerichtlichen Bezirk, und eine eigene Gemeinde. Das Gericht der Marktansiedlung entsprach seiner Zuständigkeit und Zusammensetzung nach dem Hundertschaftsgericht der landrechtlichen Gerichtsverfassung; da es sich auf immunem Boden befand, war es ein isoliertes Hundertschaftsgericht. Die Marktansiedlung Eschwege war ebenso Ortsgemeinde wie jedes beliebige Dorf, aber die Art ihrer Gründung bewirkte von Anfang an, daß sich in ihr eine von der Verfassung der Landgemeinde verschiedene Gemeindeverfassung ausbildete, die schließlich im städtischen Rat ihren Abschluß fand.

Man wird einwerfen: sollte nicht gerade in Eschwege die grundherrliche Landgemeinde, die zum königlichen Fronhof gehörte, den Haupteinfluß auf die Entwicklung der Stadt ausgeübt haben, sollte nicht gerade diese Gemeinde Geburtsstätte für die Stadt gewesen sein. Ich glaube nicht; denn von den freien Schichten ging die Bildung der Stadtgemeinde aus[86]). Die grundherrliche Gemeinde Eschwege bestand aus landwirtschaftlich tätigen Hörigen. Nach Nitzsch sollen zwar die Fronhöfe und ihre Verfassung der Ausgangspunkt des Städtewesens gewesen sein. Diese Lehre ist aber vor allem durch die Forschungen von G. von Below widerlegt, wenn auch nicht verkannt werden darf, daß hofrechtliche Handwerkerverbände und mit Ministerialen besetzte Ämter auf die Entwicklung des Zunftwesens und des städtischen Beamtentums und somit auf die Stadtverfassung einen gewissen Einfluß ausgeübt haben.

---

[85]) Hegel S. 190.
[86]) Vgl. Below, Rietschel und Schröder.

Schluß.

Außenpolitisch traten nun Ereignisse ein, die auch den innerpolitischen Zustand der Stadt beeinträchtigen sollten. Wir erinnern uns, daß die Abtei Eschwege samt Grund und Boden im Jahre 1074 vom Reich an das Bistum Speyer kam. Im Jahre 1213 tauschte das Reich die Abteien Eschwege und Kaufungen gegen die Abtei Weissenburg wieder ein[87]). Die Grundherrschaft und die Marktansiedlung Eschwege blieben im Besitz von Speyer, denn im Jahre 1233 verkaufte das Bistum Speyer[88]) das predium apud Eschewege . . . . . propter loci distantiam et malitiam ibidem habitantium[89]) . . . . ." an das Erzbistum Mainz um 400 Mark reinen Silbers. Mainz hat sich aber anscheinend nicht lange in seinem Besitz behaupten können, denn fußend auf der Erwerbung der Abtei hat das Reich wohl auch das Gut Eschwege beansprucht[90]). Im Jahre 1249[91]) und 1251[92]) wird Eschwege jedenfalls „villa regia" genannt. Die Stadt Eschwege war somit um die Mitte des 13. Jahrhunderts eine königliche Stadt, eine Reichsstadt[93]).

Im Jahre 1249 hören wir zum ersten Mal etwas von einer Befestigung der Stadt Eschwege. Im Verlauf des Interregnums drang ein gewisser Günther von Arnsperg in das Kloster ein und bemächtigte sich desselben. Er riß einen Turm der Kirche und die Kirche selbst außer dem Chor ein und benutzte die Steine zur Befestigung der Stadt. Zwei Jahre später wurde ihm sein Raub wieder von Herzog Albrecht dem Großen von Braunschweig entrissen.

> . . . . . „4. Kal. Januarii regia villa Eschenwege fruit expugnata a duce Brunswicense, expulsis his de monte, qui dominarum claustrum incastellaverant, turrim unam cum ecclesia praeter sanctuarium destruentes, earum-que lapides ad munien civitatis distrahentes[94])."

---

[87]) Huyskens Nr. 8.

[88]) de Gudenus I, S. 536, Huyskens Nr. 9.

[89]) Mit diesen Einwohnern können nur die Einwohner einer besonderen Ansiedlung, einer Marktansiedlung gemeint sein. Reibereien zwischen den Bewohnern der Marktsiedlung und den Bewohnern der Grundherrschaft konnten nicht ausbleiben.

[90]) Bruchmann § 2.

[91]) M. G. SS. 16 S. 38.

[92]) Ebend. S. 38.

[93]) Der nahe liegende Einwand unter dem Ausdruck "villa" sei lediglich ein Königshof zu verstehen, erledigt sich von selbst, wenn man beachtet, daß die gleiche Quelle (vergl. Anm. 94) sich auch des Ausdrucks "civitas" zur Bezeichnung der städtischen Siedlung bedient. Nach wie vor ist daran festzuhalten, daß der Bezeichnung kein allzugroßer Wert beizulegen ist, werden doch selbst bedeutende Städte wie Goslar, Halberstadt noch in später Zeit als "villa" bezeichnet. (vgl. Rietschel M. u. St. S. 151 ff.). Zudem ist die Chronik, der die Angaben entstammen, nicht von einem mit den Verhältnissen näher vertrauten Einheimischen geschrieben.

[94]) vergl. Anm. 91.

Huyskens hält dieses Ereignis für die Geburtsstunde der civitas Eschwege, also der Stadt Eschwege[95]). Wohl zu Unrecht! Viel Verwirrung hat die von Rietschel begründete Lehre der Unterscheidung von Stadt und offenem Markt angerichtet[96]). Zwischen den Begriff Dorf und Stadt schiebt er den Typ offener Markt ein. Nach Rietschel, R. Schröder u. a. gehört die Befestigung im Mittelalter unbedingt zum Wesen der Stadt. Rietschel führt des näheren aus, alle Städte seien Märkte, aber nicht alle Märkte seien Städte, die Befestigung müsse hinzukommen. Den richtigen Weg scheint in dieser Frage Gerlach[97]) zu gehen. Er bezeichnet alle Bürgersiedlungen des Mittelalters nicht erst als Märkte, sondern bezeichnet sie schon vor ihrer Befestigung als Städte. Es steht allgemein fest, daß im Mittelalter die Befestigungsfrage selbst von sekundärer Bedeutung gewesen ist und den Charakter der Bürgersiedlung weder rechtlich noch wirtschaftlich berührte. Gerlach sagt mit Recht:[98]) „. . . . es hat Jahrhunderte gedauert, ehe die Anschauung Geltung gewann, der Begriff Stadt sei an das Vorhandensein dieser oder jener Merkmale z. B. der Befestigung geknüpft. „Wenn Spiess[99]) zu der Annahme kommt, daß es seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert zu einer rechtlichen Unterscheidung von befestigten Märkten — Städten — und offenen Märkten — Marktflecken — gekommen ist, so ist das irrig. Gerlach hat einwandfrei nachgewiesen, daß im späteren Mittelalter nicht nur Städte, sondern auch Dörfer befestigt waren; umgekehrt hat er nachgewiesen, daß es im Mittelalter auch unbefestigte Städte gegeben hat. Es ist also nicht angängig, die Bestimmung des rechtlichen Charakters einer Siedlung einzig von der Befestigung abhängig zu machen, wie das Spiess, Rietsschel und Schröder tun. Wir sind nicht einmal in der Lage, bestimmte Merkmale in rechtlicher Beziehung auf dem Gebiet der Verfassung und Verwaltung anzugeben, durch die sich die Stadt vor dem sogenannten Flecken auszeichnete. Wohl ist es möglich, die Eigentümlichkeiten zu erkennen, durch die sich die Bürgersiedlungen vor dem platten Lande auszeichneten, doch nie ist ein scharf unterscheidendes Merkmal zwischen Stadt und dem sogenannten offenen Markt anzugeben. Der Stadtbegriff war eben ein fließender und aus der Erkenntnis heraus, kommen wir zu dem Ergebnis, daß es einen Unterschied zwischen Stadt und Marktflecken, am allerwenigsten in rechtlicher Beziehung, wie ihn einzelne Forscher konstruieren wollen, überhaupt nicht gegeben hat. Markt und Stadt waren nur zwei Namen für

---

[95]) Nr. 10 Anm. 4.
[96]) Civitas 92 ff M. u. St. 150 ff. und 223.
[97]) Die Entstehungszeit der Stadt-Befestigung.
[98]) Marktflecken und Stadtbegriff S. 142.
[99]) Marktprivileg S. 370 ff.

denselben Begriff[100]). Huyskens Ansicht, daß die Befestigung der villa Eschwege die Geburtsstunde der Stadt Eschwege sei, ist ein Fehlschluß.

Städtisches Leben und vor allem auch städtische Verfassung blühten wohl schon vor dem Jahre 1249 in Eschwege. Man wende nicht ein, Eschwege werde in den Urkunden bis dahin nur villa allenfalls oppidum, nie jedoch civitas genannt. So wenig man urbs und civitas immer mit Stadt, ebenso wenig darf man villa immer mit Dorf übersetzen. Dieser Ausdruck bezeichnet abweichend von urbs und civitas die offene Ansiedlung, und im Gegensatz zu curtis, dem einzelnen Gutshof, eine Ansiedlung, die aus einer Anzahl von Einzelwohnungen besteht. „Ebenso wird damit die noch offene zur Stadt heranwachsende Ansiedlung bezeichnet, die sich an die Burg usw. anschließt“ [101]). Für die Beurteilung des rechtlichen Charakters der Ansiedlung geben jedoch diese Ausdrücke keine Anhaltspunkte.

II. Teil (1250—1500).

HESSISCHE LANDSTADT.

Einleitung: Äußere Geschichte von 1250—1500.

Mit der Entstehung des Rates und den darauf folgenden inneren Unruhen schließt der erste Abschnitt der Verfassungsgeschichte der Stadt Eschwege ab. Es beginnt eine Zeit der langsamen und ruhigen Entwicklung, eine Zeit, wo an den Grundlagen der Verfassung wenig mehr geändert wird. Reichtum und Macht der Stadt nehmen zu, Verwaltung und Recht erfahren ungeahnte Ausbildung, aber nicht durch langsames organisches Wachstum aus sich heraus, sondern durch künstliche Aufpfropfung neuer Zweige.

Um das zu verstehen, müssen wir uns die damalige Verfassungsentwicklung in Deutschland vor Augen halten. Im 13. und 14. Jahrhundert bildete sich die Landeshoheit aus. Die staatsrechtlichen Grundlagen des Reiches änderten sich durch die Entstehung der Landeshoheit vollständig. Die alte Grafschaftsver-

---

[100]) Vgl. hierzu auch: Groß S. 69, der die Forschungsergebnisse Gerlachs in jeder Beziehung bestätigt. Ebenso Eckhardt: S. 53.

[101]) Keutgen S. 49. Keutgen sieht die Ansiedlung auch erst dann als Stadt an, wenn sie mit einer Mauer eingefaßt wird. Er mißt dieser Ummauerung sogar rechtliche Bedeutung zu. Durch die Ummauerung wird die Stadt zur Burg. Aus dieser Eigenschaft der Stadt erklärt sich der höhere Frieden, der in der Stadt herrscht, dieser höhere Friede sei der Rechtsgrund für die Herstellung besonderer Stadtgerichtsbezike; aus diesen Stadtgerichten habe sich die Ratsverfassung entwickelt. Es ist dargelegt, daß andere Gründe zur Ausbildung besonderer städtischer Verfassungen führten. Außerdem hatten zahlreiche Orte, wie auch Eschwege, erst eine Ummauerung erhalten, als sich schon längst städtisches Wesen in der Gemeinde entwickelt hatte.

fassung war verschwunden. Die Ämter hatten sich in erbliche Lehen, in nutzbare Rechte[102]) ihrer Inhaber umgewandelt. In den Auseinandersetzungen zwischen Stammesherzögen und König hatten die Fürsten den Sieg davon getragen. Die fürstliche Macht stieg empor; die einzige Macht, die der fürstlichen noch ein Gegengewicht bieten konnte, das deutsche Städtewesen wurde in seiner Entwicklung gehemmt. Das „statutum in favorem principum" von 1231—32 verdankt dieser Politik seine Entstehung, es enthält eine Reihe städtefeindlicher Bestimmungen.

Eschwege war schließlich hessische Landstadt geworden, nachdem manche anderen Herren sich seines Besitzes erfreut hatten. Wechselvoll waren damals die äußeren Schicksale der Stadt. 1249[103]) übertrugen die cives der villa Eschwege die Herrschaft über sich dem Markgrafen Heinrich von Meißen. Es war die Zeit, wo Kaiser und Papst um die Vormacht in Deutschland rangen. Die gewaltigen Kämpfe im Reich warfen ihre Schatten auch auf Eschwege. Es herrschte kein besonders gutes Einvernehmen zwischen der Bevölkerung der Stadt und der Abtei[104]). Kein Wunder, wenn sich die Bürger, den allgemeinen Kampf Aller gegen Alle zu Nutze machten, um der lästigen Bevormundung des Stiftes ledig zu werden. Nicht lange sollte sich der Markgraf seines Besitzes freuen. Auf die Hilferufe der Äbtissin drang der Herzog Otto von Braunschweig ein und vertrieb die feinliche Besatzung[105]). 1264 mußte sein Sohn Albrecht von Braunschweig die Stadt an Hessen abtreten[106]). Dieser Besitz verschaffte dem Landgrafen Heinrich von Hessen erst die Würde eines Reichsfürsten, da er 1292 dem König Adolf die Stadt Eschwege zu Lehen auftrug und sie sowie die Reichsburg Boyneburg von ihm als Reichslehen erhielt.

„. . . . Considerantes itaque presigni et illustris Henrici lantgravii Hassie meritis gloriosis, quibus erga nos et imperium multifariam noscitur enitere, eidem Henrico principi nostro et imperii karissimo ac heredivus ipsius in perpetuum . . . . . oppidum Eschenwege quod idem lantgravius cum pertinenciis et juribus suis, ad se titulo proprietatis pertinens, ut dicebat in nostris manibus libere resignavit, cum omnibus iuribus et pertinenciis eorum possessionibus vel quasi, sive sint in agris cultis . . . . . concessimus et contu-

---

[102]) Brunner S. 156.
[103]) M. G. SS. 16, 37.
[104]) Huyskens Nr. 9: Speyer verkauft das Predium Eschwege "ob malitiam ibi habitantium."
[105]) M. G. SS. 16, 38 vergl. auch Huyskens Nr. 11 Anm. 1, vergl. auch Schmincke S. 120.
[106]) M. G. SS. 24, 204; 30, 624 Huyskens Nr. 12.

limus, concedimus et conferimus . . . . . in feodum nomine principatus . . . . . ." [107]).

Ungefähr ein Jahrhundert später traten wieder wichtige außenpolitische Ereignisse ein[108]). Einer von Landgraf Hermann dem Gelehrten von Hessen im Jahre 1376 eingeführten, ungemein drückenden Steuer, dem Ungeld, widersetzten sich die niederhessischen Städte, darunter auch Eschwege. In dem Streit blieben die Städte, insgeheim vom Landgraf Balthasar von Thüringen gestützt, Sieger. Im Jahre 1384 aber setzte sich der Landgraf seinen widerspenstigen Städten gegenüber wieder durch. Nur Eschwege suchte Schutz beim Landgrafen Balthasar von Thüringen. Landgraf Balthasar hatte sich inzwischen dem vom Erzbischof Adolf von Mainz, dem erbitterten Feinde Hessens, zusammengebrachten Bund gegen Herrmann angeschlossen. 1385 drangen die Gegner in Hessen ein, Landgraf Balthasar von Thüringen besetzte die Stadt Eschwege sowie die Boyneburg und Sontra[109]), die Hälfte der Stadt Eschwege trat dieser 1400[110]) an den Erzbischof Adolf von Mainz ab. 1405[110*]) trat Adolf seinen Anteil wieder an Balthasar ab. Erst 1419[111]) gelangte Hessen durch Vertrag mit Thüringen in den Besitz der Mainzischen Hälfte von Eschwege und endlich 1433[112]) wieder zur Alleinherrschaft über die Stadt.

Die äußere Geschichte ist für unsere Zwecke mit knappen Strichen gezeichnet. Zur Darstellung der inneren Entwicklung empfiehlt es sich von der chronologischen Darstellungsweise der Ereignisse, wie sie bisher durch die sprungweise Entwicklung geboten war, abzuweichen. Die öffentliche Verfassung und Gerichtsverfassung, sowie deren Umbildung in der Folgezeit soll, nach den hauptsächlichsten dabei in Betracht kommenden Gesichtspunkten behandelt werden.

Drei Mächte spielen in der ferneren Verfassungsgeschichte der Stadt die Hauptrolle. Der Landgraf, der (Magistrat) Rat und und die Gemeinde.

---

[107]) M. G. H. Const. III, Nr. 467. Wohl sagt der Landgraf von der Stadt "ad se titulo proprietatis pertinens" obwohl früher die Stadt nie zu seiner Herrschaft gehört hatte. Noch 1249 (s. unten) gehörte Eschwege dem Reich. Die Kurfürstliche Zustimmung zu der Belehnung spricht von der Stadt "oppidum Eschwege quod idem dominus lantgravius cum pertinenciis suis ad se titulo proprietatis pertinuisse asseruit et asserit", die Kurfürsten verzichteten also von vornherein auf eine Prüfung der Besitzrechte des Landgrafen an der Stadt.

[108]) siehe Eckhardt S. 90 ff.

[109]) Friedensburg S. 122 ff. Huyskens Nr. 110, Urk. St. Arch. Mbg.

[110]) Küch S. 75 ff.

[110*]) Küch S. 151.

[111]) Friedensburg S. 227. vergl. zu 107—111 Huyskens Nr. 110 Anm. 1.

[112]) Friedensburg S. 219.

Kapitel I:

Der Landesherr.

A.

Eschwege war zusammen mit dem umliegenden Territorium — Reichsgut — hessisch geworden. Der reichsunmittelbare Ort Eschwege hatte seine Freiheit verloren. Das Stadtregiment, das bisher vom Rat ausgeübt wurde, ging großen Teils auf den Stadtherrn über.

An der Spitze eines Verwaltungsbezirkes stand als landesherrlicher Beamter im 14. Jahrhundert der Vogt. Zwar waren Verwaltung und Rechtspflege regelmäßig in der Hand dieses Vogtes vereinigt; doch finden wir das in Eschwege nicht bestätigt. Die administrativen und richterlichen Befugnisse, wenigstens soweit sie sich auf das Stadtgericht bezogen, lagen in verschiedenen Händen, die ersteren übte in Eschwege ein Vogt, Amtmann aus, die letzteren der Schultheiß. Wir finden einen Vogt zum ersten Male 1282[113]) erwähnt. Huyskens spricht die Vermutung aus, daß es sich nicht um einen Stiftsvogt, sondern einen landesgräflichen Vogt handelt[114]). Ich glaube mit Recht, obwohl es nicht ausgeschlossen wäre, daß der Stiftsvogt — wie in der Urkunde von 1283 berichtet wird — die eigene Abtei an ihren Gerechtsamen beeinträchtigt hätte. 1367[115]) befiehlt Landgraf Heinrich von Hessen seinen Amtleuten und Schultheißen zu Eschwege. Unter den Amtleuten sind die Vögte zu verstehen. Unter thüringischer Herrschaft finden wir dieselbe Verfassung. Es gibt einen Amtmann, der von 1405—29 erwähnt wird[116]). 1435[117]) erscheint wieder ein hessischer Vogt „herman dide, der eldere, amtmann zu eschenwege". Urkundliche Beweise genug für das Vorhandensein von landesherrlichen Vögten in Eschwege[118]).

Der Eschweger Vogt war das Organ des Stadtherrn für das Stadtregiment, er war Beamter des Landgrafen und als solcher aus der Reihe seiner Ministerialen ernannt. Die Eschweger Vögte waren durchweg Angehörige des niederen hessischen Adels.

Die Stadt verwaltete ihre eigenen Angelegenheiten selbst. Die Haupttätigkeit des Vogtes bei der Stadtverwaltung bestand in seiner Mitwirkung bei der Wahl der städtischen Organe. Hier übte er allerdings und durch ihn der Landgraf einen tiefgehenden Einfluß auf das Stadtregiment aus.

---

[113]) Huyskens Nr. 19.
[114]) ebend. Anm. 1.
[115]) ebend. Nr. 564.
[116]) Schmincke S. 129.
[117]) Huyskens Nr. 631.
[118]) Eckhardt a.a.O. S. 92.

Im Jahre 1370[119]) regelte Landgraf Heinrich die Ratswahl in Eschwege:

„Wir dy . . . . . bekennen . . . . . das . . . . . unser liebir guedigir Herre . . . . . die gunst un de gnade getan hat, ... das Heinrich Bennekin syn amptmann mit rade syner burgmanne unde burgere daselbis itzund von stund ane kiesen sal uz uns deme rade unde burgern eginent sesundtrysig personen, die frome lude syn, derselbin sullin yedez iares czelfe rades meistere unde rete syn . . . . .“

Durch diese Art der Ratswahl hatte der Landgraf die Stadt und damit die Verwaltung und Politik der Stadt ganz in seiner Hand; denn es war klar, daß nur dem Landesherrn gefügige Männer einer Wahl teilhaftig wurden.

Die folgende thüringisch/mainzische Herrschaft machte dieser eigenartigen Beteiligung an der Ratswahl ein Ende. Die Stadt hatte ja nunmehr zwei Herren, jeder dieser Herren setzte einen Vogt nach Eschwege. Um sich der Gunst der Bürger von Eschwege zu versichern, übte man das Regiment über die Stadt sehr milde aus. 1400 wurden der Stadt allerlei Privilegien erteilt und hierbei wurden auch die Rechte der Vögte bei der Ratswahl geändert[120]).

„Wann auch die obgenannten Ratsmeister und rathente einen newen rat setzen sallen, als das gewonlich ist, das soll geschehen mit rat unser beiderseit voigten, die wir zu solchen zeiten daselbst zu Eschwege haben, dieselben voigte den rat, der also gesatzt wird, bestetigen sollen von unser beiderseit wegen.“

Der Einfluß der Stadtherren aufs Stadtregiment war gering, sie begnügten sich damit, bei der Ratswahl beratend mitzuwirken und behielten sich nur ein Bestätigungsrecht vor.

Als Eschwege wieder hessisch geworden war, behielt sich der Landgraf nur eine Beteiligung an der Wahl der Bürgermeister vor. 1471 erließ der Landgraf Ludwig neue Bestimmungen über das Stadtregiment[121]). In einer Urkunde heißt es:

„wir setzen yne auch zcwene gemeyne burgermeister diesselbin sollen diess jar blieben und hinfur alle jar so der newe rait uff gehitt sollen der rait und die gemeyne aber czwene mit wyssen und willen unser amptleute kysen und dieselbin von uns . . . . . bestetigen lassen.“

In der anderen Urkunde heißt es: „es sall auch Hans Reyncke diess jar burgermeister sin in genannter unser stait

---

[119]) Org. Urk. St. Arch. Mbg.
[120]) Org. Urk. St. Arch. Mbg.
[121]) Org. Urk. St. Arch. Mbg.

Eschwe und das nechste jar danach sall man eynen anderen us den schepfen nehmen und als hin für von eynem jahr czu dem anderen, also das unsere amptlude uss den schepfin einis iglichen jars eynen burgermeister gebin."

Die Bestimmungen enthalten einen Widerspruch — dabei stammen die beiden Urkunden von ein und demselben Tage — einmal sollen vom Rat und der Gemeinde zwei Bürgermeister mit Wissen und Willen der Amtleute gewählt werden; der Landgraf hat sich nur das Bestätigungsrecht vorbehalten, eine ähnliche Regelung wie sie die thüringisch/mainzischen Stadtherren getroffen hatten. Das andere Mal soll er von den Amtleuten des Landgrafen ernannt werden.

Die Lösung ergibt sich aus einer, leider jetzt verschwundenen Urkunde aus dem Jahre 1492, die Schmincke noch erwähnt[122]); — sie ist von Landgraf Wilhelm dem Mittleren erlassen — Danach wurden zwei Bürgermeister bestellt, einer vom Rat und der Gemeinde erwählt, der andere vom Landgrafen aus der Gemeinde ernannt. Meiner Ansicht nach sind die Verfügungen aus dem Jahr 1472 in gleichem oder ähnlichem Sinne zu verstehen. Zwei Bürgermeister wurden von der Gemeinde gewählt, davon der eine wahrscheinlich auf Vorschlag der Amtleute, sodaß man also von einer Wahl nicht sprechen kann.

Im Jahre 1492 trat ein, was sich 1471 schon in großen Zügen vorbereitet hatte. Ein Bürgermeister wurde vom Landgrafen aus der Gemeinde oder den Handwerkern ernannt, einer vom Rat und der Gemeinde gewählt[123]).

Die Unterordnung der Stadt unter den Landesherrn kam in der Macht des Landgrafen über den Stadtrat sehr deutlich zum Ausdruck. Die selbständige Macht des Rates war gebrochen. Von einer bloßen Staatsaufsicht im heutigen Sinne kann man bei den Befugnissen des Landgrafen nicht sprechen.

B.

Ein bedeutsames Recht des Landgrafen war die Gerichtsbarkeit in der Stadt. Kennzeichnend für das Mittelalter ist die strenge Auseinanderhaltung von Hoch- und Niedergerichtsbarkeit; sie äußerte sich u. a. darin, daß Hoch- und Niedergerichtsbarkeit meist nicht in der Hand der gleichen Behörde lagen[124]). Zur Zeit der Landeshoheit wurde die Hochgerichtsbarkeit durch den Beamten, der seiner Zuständigkeit nach dem früheren Grafen entsprach, ausgeübt. Zur hessischen Zeit finden wir in Eschwege in dieser Eigenschaft den landgräflichen Vogt[125]). Es fehlt zwar an

[122]) Schmincke-Stendell I. S. 262.
[123]) vergl. Schmincke-Stendell, die auf S. 262 Bd. I. angeführte Urkunde.
[124]) Brunner S. 166.
[125]) Huyskens Nr. 81, Nr. 83.

urkundlichen Beweisen dafür, daß in Eschwege der Vogt die Hochgerichtsbarkeit ausübte, aber es spricht auch nichts dagegen, daß die Verhältnisse in Eschwege ursprünglich anders gestaltet waren. Jedenfalls läßt die allgemeine Entwicklung jener Zeit die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß in früherer Zeit der Vogt die Hochgerichtsbarkeit ausübte.

Die Ausübung der Niedergerichtsbarkeit lag in der Hand eines anderen Beamten, des Schultheißen. Schon verhältnismäßig früh tritt uns der Schultheiß urkundlich entgegen. 1292-93[126]) wird ein Heinricus scultetus dictus de Suntra als Zeuge, 1331 wird in den Statuten Conrad Bylstein als landgräflicher Schultheiß genannt, und so geht es fort durch das ganze Mittelalter[127]).

In gerichtlicher Beziehung entsprach dieser Schultheiß dem Zentenar des Landrechts.

Der Schultheiß war landgräflicher, nicht städtischer, Beamter. Zahlreiche Quellen beweisen es. Die Statuten sprechen stets von „der richter von uns hern wegen von hessen"[128]). Er wurde aus der städtischen Bevölkerung ernannt vom Landgrafen. Wir finden die Schultheißen oft früher oder später als Ratsherren oder Bürgermeister wieder. So war Conrad Bylstein 1331[129]) landgräflicher Schultheiß, 1336[130]) befand er sich unter den Ratsherren von Eschwege. 1441[131]) war Dytmar Gelfuz Schultheiß, 1407[132]) war er Ratsmeister usw. Wohl wohnten in Eschwege auch Dienstmannen der Landgrafen, der Stadtherren; (vergl. S. 39) aber von den Burgmannen, deren Namen bekannt sind, finden wir keinen als Träger des Schultheißen oder Bürgermeisteramts. Um die Befugnisse dieses Schultheißen kennen zu lernen, werfen wir einen Blick auf die allgemeine Gerichtsverfassung.

In der allgemeinen Gerichtsverfassung war seit dem 13. Jahrhundert insofern eine grundlegende Wandlung eingetreten, als die Zuständigkeit der gräflichen Gerichte im Gegensatz zu den Niedergerichten nicht mehr durch den Begriff der causae maiores, sondern durch die ständische Stellung der Parteien bestimmt wurde[133]). Die Niedergerichte verloren jede Zuständigkeit über

[126]) Huyskens Nr. 29, 32. Daß es sich um eine Amtsbezeichnung und nicht um den ebenfalls in Eschwege vorkommenden Familiennamen handelte, geht aus einer Urkunde von 1303 hervor, wo Heinricus dictus de S. vorkommt.

[127]) Dytmar Gelfuz 1401 Huyskens Nr. 596; Johann Murmann 1454, Huyskens Nr. 641; Hans Ringke 1469 Huyskens Nr. 662; Antonius Lorbeer 1504—05 usw.

[128]) Stat. 7 III; 11 II. Die Seitenzählung folgt der Roestell'schen Ausgabe der Stat.

[129]) Stat. 11 II.

[130]) Org. Urk. St. Arch. Mbg. 1336 Kl. Cyriak.

[131]) Huyskens 596.

[132]) Huyskens 489.

[133]) Brunner S. 158.

sendmäßige Leute. — vergl. Statutum in favorem principum Kap. 9 —. Diese zogen die Landgerichte an sich, während die Untergerichte den Blutbann über die geringeren Bevölkerungsklassen erlangten.

Der Stadtschultheiß führte den Vorsitz im Gericht, er richtete zusammen mit zwei oder 4 Ratsmitgliedern, Schöffen genannt, in Zivil- und Strafsachen.

„Willich richter sitzet an gerichte, dy do by eme hat vir man adir czwene van dem Rade, dy sin dor ume dar gesaczt, das den armen recht geschehe, also den richen.“ [134])

Die oben gekennzeichnete allgemeine Entwicklung und eine Stelle in den Statuten lassen es glaubhaft erscheinen, daß das Stadtgericht auch den Blutbann gehabt hat, zumindestens in der späteren Zeit. Es heißt da:[135])

„Wellich man begrift eynen dip an syme schade de sal he kunlich anegriffen und sal en antwortin dem richter und dem rade; Dy sollen sich es underwindin und sollen eme sin recht thun und sollen en czu dem tode brengen.“

Unter dem Ausdruck „richter und rad“ kann nach der Ausdrucksweise der Statuten nur das Stadtgericht verstanden werden[136]).

Weiter war der Schultheiß zuständig für gewisse Angelegenheiten, die wir heute unter der Bezeichnung freiwillige Gerichtsbarkeit zusammenfassen würden, so z. B. finden wir ihn oft als Urkundsperson.

Auch für die städtische Rechtssetzung hatte sich der Landgraf seine Mitwirkung gesichert, er ließ diese Mitwirkung durch seinen Schultheißen ausüben. Das beweisen einige Stellen in den Statuten[137]).

„Dyt recht han unsse hern dy rat und dy richtere bedacht dem folke czu gut beyde arm und riche.“ — oder

„Dy rethe und dy beste von der stat zu Eschwege haben bedacht und der richter von uns hern wegen von hessen wan me eyn geschoz sal scezin und uns hern bethe.“ [138]).

„also hier nach geschrieben ist, also sal man vort me daz gerichte halden. des sint uberkomen unsse hern von eysenbach fogt und conrat bylsteyn scholtheyse von uns hern wegen des lantgrafen von hessin met dem rade und mit dem besten czu

---

[134]) St. 1, I.
[135]) Stat. 8, IV.
[136]) Vgl. auch Beckmann S. 4, der ebenfalls der Vermutung Raum gibt, daß das Eschweger Stadtgericht in späterer Zeit den Blutbann besessen hat.
[137]) Stat. 8, IV.
[138]) Stat. 7 III.

eschinwege, uns me hern und stat czu gude und dorch das beste met namen.“ [139]).

Soviel über die Befugnisse des Schultheißen. Über seine Amtsdauer können wir aus dem urkundlichen Stoff nichts feststellen, wahrscheinlich ist jedoch, daß der Schultheiß nur ein Jahr amtierte.

Zusammenfassend läßt sich über das Verhältnis zwischen Landgraf und Stadt folgendes sagen: Der Landgraf hatte in Eschwege die Rechte wahrzunehmen, die früher der König oder der kirchliche Stadtherr inne hatte. Zur Ausübung dieser Hoheitsrechte bediente sich der Landgraf zweier Beamten, des Vogtes und des Schultheißen. Der Vogt — er erscheint unter der Bezeichnung Amtmann bzw. „foyt by der werra“ [140]), offenbar ein Edler — übte die administrativen Befugnisse und ursprünglich wohl auch die Hochgerichtsbarkeit aus. Der Vogt war vornehmlich Verwaltungsbeamter, verwaltete er neben Eschwege doch auch die übrigen nicht unbeträchtlichen Besitzungen des Landgrafen in der Werralandschaft; in seiner Verwaltungstätigkeit wurde der Vogt von den Burgmannen unterstützt[141]). Eine für die Stadt bedeutungsvolle Aufgabe lag ihm bei der Wahl der städtischen Organe ob; hier hatte er dem Willen des Landgrafen Geltung zu verschaffen.

Der Schutlheiß, wahrscheinlich aus der Bürgerschaft ernannt, führte den Vorsitz im Stadtgericht und wirkte bei der städtischen Gesetzgebung mit.

Kapitel II:
Die Gemeinde.
A.

Über die Zusammensetzung der städtischen Gemeinde sind die Meinungen noch sehr geteilt. Entscheidend für die Zugehörigkeit zur städtischen Gemeinde war nicht das Wohnen in der Stadt, sondern es kam darauf an, wer zu den burgenses gerechnet wurde. Wer seinen Gerichtsstand nicht vor dem Stadtgericht hatte, war nicht Bürger[142]). Nach ihrem Verhältnis zur städtischen Gemeinde zerfielen die Einwohner von Eschwege in zwei Gruppen, in Bürger und Nichtbürger. Unter den Ersteren verstand man diejenigen Einwohner, die vor dem Stadtgericht ihr Recht zu nehmen hatten. Letztere waren diejenigen, die einen besonderen

---

[139]) Stat. 11, II.

[140]) Huyskens Nr. 81, Nr. 83 1385, Herman von Boynenburg, voyt by der werra.

[141]) Burgmannen vergl. Org. Urk. St. Arch. Mbg. 1370 „Heinrich Bernekin, syn amtman mit rade syner burgmanne.

[142]) Schröder S. 689.

Gerichtsstand hatten. Das waren in Eschwege Leute der Abtei[143]), die der geistlichen Gerichtsbarkeit unterstanden, die Geistlichkeit selbst und die landesherrlichen Beamten, soweit sie Ministeriale und nicht der Bürgerschaft entnommen waren, also der Amtmann und die Burgleute.

Diese Bürger zerfielen in Eschwege in mehrere Klassen, in Patrizier und Handwerker. Stendell bestreitet das[144]), er ist der Ansicht, daß ein Patriziat in Eschwege nicht bestanden habe. Er führt u. a. aus, die Zeit der Reichsfreiheit sei zu kurz gewesen, als daß sich ein Patriziat habe bilden können. Die Reichsfreiheit war aber nicht die Ursache für das Entstehen des Patriziats. Auch ist es wohl nicht richtig, daß von Kämpfen zwischen Patriziern und Handwerkern nichts zu hören ist. Ich glaube Schmincke's Ansicht, der ein Patriziat annimmt, folgen zu müssen.

Das Patriziat bestand aus Familien, die Handel trieben und altfreier Herkunft waren; es umfaßte die vermögenderen Klassen (reichere Kaufleute, größere Grundbesitzer, später auch in die Bürgerschaft aufgenommene Ministeriale[145]). Sie waren ursprünglich allein ratsfähig und sind es in Eschwege fast die ganze Zeit geblieben. Das war so selbstverständlich geworden, daß man diese ratsfähigen Familien kurzweg als „rethe" „die besten czu eschinwege" [146]) und dergl. bezeichnete.

Über die Herkunft der Handwerker ist Bestimmtes nicht anzugeben. Möglich ist es, daß sie teilweise Bewohner der alten Königspfalz und Handwerker waren, die zur Hofhaltung der Äbtissin gehört hatten. Darauf könnte bei der Metzgerzunft in Eschwege die jährliche Zahlung eines Zinses an die Äbtissin hinweisen[147]). Es gab in Eschwege eine ganze Reihe Zünfte im Mittelalter, doch darf man nicht alle Angehörige Eschweger Zünfte zur Klasse der Handwerker zählen; die Mitglieder der beiden ältesten Zünfte halte ich für Patrizier. Es waren die Kaufleute und Gewandschneider oder „flemynge" und Wollweber[148]). Daß sich

---

[143]) vergl. Urk. 1188.

[144]) Bd. II S. 76.

[145]) Vgl. hierzu: Roth von Schreckenstein S. 66 ff, der dem Adel eine besonders weitgehende Mitwirkung bei der Entstehung der städtischen Patriziergeschlechter zuschreibt. „Das Patriziat war ein in der Regel von Edelleuten ausgeübtes Bürgertum."

[146]) Stat. 11, II.

[147]) 1524 weigerte sich die „Gesellschaft der Fleischhauerinnung" den jährlich dem Stift von ihrem Handwerk gezahlten Zins weiter zu entrichten. Huyskens Nr. 524.

[148]) 1. Gildebrief 1340 und 1347 Org. St. Arch. Mbg. 1340 erhalten die mercatores et institores vom Landgraf Heinrich II. einen Gildebrief, worin ihnen alle Freiheiten und Gerechtigkeiten zugesichert werden, wie die Zunftgenossen in Kassel sie hatten. 1347 Gildebrief der Wollweber von Landgraf Heinrich II.

die Kaufleute und flemynge ebenfalls in Zunft ähnlichen Organisationen, den Gilden zusammenschlossen, erklärt sich aus dem mittelalterlichen Trieb zum Zusammenschluß Zusammengehöriger. Echte Handwerkerzünfte waren die Zünfte der Leineweber[149]), der Schuhmacher und Lohgerber[150]), der Bäcker[151]) und der Metzger[152]).

Der Gegensatz zwischen Patriziern und Handwerkern, und damit das Vorhandensein von Klassengegensätzen, wird am deutlichsten bei der Betrachtung der öffentlichen Pflichten und Rechte der Bürger. Beginnen wir mit den Pflichten!

B.

Soweit sich übersehen läßt, waren die Pflichten der Bürger gleich. Sie bestanden in Geldleistungen und persönlichen Diensten. Jeder hatte zum Gemeinwohl beizutragen. Die Geldlasten, die die Zugehörigkeit der Gemeinde den Einwohnern auferlegte, ergaben sich aus der Notwendigkeit, die Kosten des städtischen Haushaltes aufzubringen. Die persönlichen Leistungen waren aus Gründen der Sicherheit notwendig: die Befestigungen mußten in Stand gehalten werden, und auf den Befestigungsanlagen mußten Wachen ausgestellt werden.

Alle diese Leistungen ruhten als Reallasten auf sämtlichen weltlichen Grundstücken der Stadt. 1521 heißt es einmal[153]) „stuer, huete und wache hängen den weltlichen gütern als ius tributarium und onus reale an.“ Waren solche Grundstücke im Besitz von Nichtbürgern, so hatte der Nichtbürger diese Lasten ebenfalls zu tragen[154]), Steuer ist hier Abgabe an die Gemeinde, es geht aus Anmerkung 154 hervor, da es nicht gut ausdenkbar ist, daß städtische Organe etwa für die Befreiung von landesherrlichen Steuern zuständig waren.

Jeder Bürger war verpflichtet, ehrenamtlich die städtischen Ämter zu versehen.

Wir kommen zu den Rechten der Bürger.

---

149) Ein Zunftbrief vorhanden aus 1581 St. Arch. Mbg.
150) Zunftbriefe vorhanden aus 1466 und 1455, St. Arch. Mbg.
151) Zunftbriefe vorhanden aus 1466 und 1455, St. Arch. Mbg.
152) Zunftbrief unbekannt, vergl. Huyskens Nr. 524.
153) Huyskens S. 359, Urk. St. Arch. Mbg.
154) Huyskens 359; zwei Kapläne hatten zwei weltliche Grundstücke erworben, die Stadt verlangte von ihnen obige Leistung; 1303 — Huyskens Nr. 508 Urk. St. Arch. Mbg. — befreiten Ratsmeister und Rat die Augustiner von den vier sh. jährlich auf dem “pretorium sive consistorium“ fälliger Abgabe, von den nach Osten gelegenen Höfen. Hierher gehört wohl auch ein Privileg, das die Stadt im Jahre 1336 der Aebtissin erteilte — Urk. St. Arch. Mbg. “.....och bekennen wir, daz der vorgenannten vrowen unde irs gutis hus gesynde sail cheyn geschoss gebe also wenig alse unsse eygen gesynde, ez en were dan, daz ez eygen gut hette, daz sail ez vorstan mit sime eyde also andere unsse burge re und solle ez nicht vorderdringe ....“

Wir müssen annehmen, daß der Rat und die Ratsmeister, Bürgermeister, ursprünglich nur aus und nur von einer bestimmten Klasse der Einwohner gewählt wurden, eben dem Patriziat[155]). Es fehlen uns zwar die urkundlichen Beweise für diese Behauptung, doch können wir aus späteren Quellen Rückschlüsse ziehen. Im Eschweger Rechtsbuch findet sich ein Teil des Rechtsbuchs nach Distinktionen. Roestell[156]) spricht die Vermutung aus, daß dieses Rechtsbuch in Eschwege keine Geltung gehabt habe, u. a. weil der Name Eschwege keine Erwähnung finde, sondern immer ganz allgemein von Städten gesprochen werde. Die tatsächlichen Zustände in Eschwege sprechen gegen diese Vermutung. Es ist auch unwahrscheinlich, daß diese Bestimmungen im Rechtsbuch Aufnahme gefunden hätten, wenn man sich nicht nach ihnen gerichtet hätte! Es heißt im Rechtsbuch:

„me mag ouch wol uss den hantwerkin erbere lute kysen czwene: ober czwene sal mer nicht kysen an den rat, dorch des wille daz se ere ynnunge nicht sterkin.“ [157])

Von wem und aus welchen Kreisen sollten die übrigen Räte gewählt werden? Notwendig kommen wir zur Annahme einer Ratsaristokratie. Die Vorherrschaft dieser Aristokratie hat meiner Ansicht nach in Eschwege bis zum Ende des 15. Jahrhunderts bestanden. Denn die weitere Entwicklung war nicht so, daß die Handwerker allmählich in größerer Anzahl in den Rat einzogen und so eine Verschmelzung der Gegensätze herbeiführten, sondern die Handwerker schufen sich eine besondere Vertretung in der Gemeinde, ein besonderes Organ, die sogenannten Vormünder; davon später.

Ursprünglich wurde nur ein Rat, bestehend aus zwei Bürgermeistern und zehn Räten gewählt. Dieser Zustand hielt sich bis zur Wende des 13. Jahrhunderts. Um 1331[158]), ebenso 1336[159]) begegnen uns sechs Ratsmeister und drei Räte zu je zehn Mann. Auch die Statuten, die um dieselbe Zeit aufgezeichnet sind, erwähnen an einer Stelle drei Räte[160]) „ez enwere der dryer retthe wille“. Entsprechend Rechtsbuch nach Distinktionen[161]) „. . . sal der alde rat und wass czu dreen ader czwen gehoret, dem nouwen

---

155) Vgl. Eberle S. 69. „Wir sind wohl berechtigt, anzunehmen, daß auch dort, wo wir zwar über das Vorhandensein und die Funktionen des Ratskollegiums, aber nicht über die Art seiner Zusammensetzung unterrichtet sind, zumeist nur Mitglieder einer Sondergruppe dem Rat angehören.“

156) S. 3.

157) Eschweger Rechtsbuch S. 191 Spalte B 1 entspricht Rechtsbuch nach Distinktionen hrsg. von Ortloff Buch 5 Abs. 1.

158) Org. Urk. St. Arch. Mbg. Generalrepertorium Eschwege.

159) Org. Urk. St. Arch. Mbg.

160) Stat. 8, I.

161) Eschweger Rechtsbuch S. 191 Spalte B Abs. 3, entspricht Distinkt. Buch 5, 1 III.

rat . . . . .“ Die Bedeutung dieser drei Räte wird später zu erörtern sein.

1370 räumten die Landgrafen mit dem bisherigen Wahlrecht und der Verfassung auf. Der Amtmann wählte 36 Personen aus[162]), von denen 12 den Rat und die Bürgermeister bildeten. Es ist nicht klar, wer diese zwölf auswählte, die Vermutung spricht dafür, daß die 36 Erwählten sich unter sich einig wurden. Als Beweis kann die Verordnung des thüringischen Landesherrn von 1400 dienen, wo gesagt wird; „wann auch die obgenannten ratsmeister und ratsleute einen newen rat setzen sollen, als das gewonlich ist“ [163]).

In der Folgezeit begegnen uns zwei Räte, so 1461[164] und 1465[165]); die Namen der Ratsmitglieder sprechen dafür, daß auch zu der Zeit der Rat ein vorwiegend aristokratisches Gepräge trug.

Die Verordnung des Landesherrn aus dem Jahr 1471 gibt uns auch keine Aufklärung über das Wahlrecht zum Rate, ebenso schweigt sich die folgende Verordnung aus 1492 darüber aus.

Die Wahl der Bürgermeister entwickelte sich in anderen Bahnen. Ursprünglich erfolgte die Bürgermeister-Wahl durch das gesamte Ratskollegium. Es ist wohl verständlich, wenn sich die Landesherren bei der Besetzung dieses wichtigen Amts einen besonderen Einfluß sichern wollten, und sie dieses Recht der Bürgermeister-Wahl ganz für sich beanspruchten. Die Verordnung von 1370 stellte Bürgermeister und Räte noch einander gleich und ließ ihre Wahl nach den gleichen Grundsätzen erfolgen. Ebenso die Verordnung von 1400. 1471[166]) bestimmte der Landgraf: Rat und Gemeinde sollten zwei Bürgermeister wählen. Wie oben auseinander gesetzt handelte es sich weniger um ein Wahl als um ein Vorschlagsrecht, da einen der Bürgermeister der landgräfliche Amtmann ernannte. „also das unsser amtnude uss den schepfen einis iglichen jars eyne burgermeister gebin“.

1492[167]) hatten sich die Handwerker durchgesetzt, denn einen der Bürgermeister ernannte der Landgraf aus der Gemeinde oder den Handwerkern, einen wählte der Rat und die Gemeinde.

Über die städtischen Beamten und den Einfluß der Gemeinde auf ihre Bestellung läßt sich folgendes feststellen:

Die Gemeinde selbst beteiligte sich an ihrer Bestellung nicht in allzu großem Umfang. Die Beamten waren Organe der aus-

---

162) Nach der Urkunde wurden die 36 aus Rat und den Bürgern gewählt. Unter Rat ist hier meiner Ansicht nach nicht die Behörde zu verstehen, sondern die Klasse der Patrizier.

163) Abschrift im St. Arch. Mbg.

164) ein Bürgermeister und 11 Räte, der rat disses jahres, ein Bürgermeister u. 11 räte des alden rades, Huyskens Nr. 655.

165) Huyskens Nr. 676: 4 Burgermeister und 2 Räte haben getheidingt.

166) Org. Urk. St. Arch. Mbg.

167) Schmincke S. 262.

führenden Gewalt, des Rats und wurden infolgedessen auch vom Rat bestellt, waren sogar meist selbst Ratsmitglieder. Die Gemeinde bestellte nur diejenigen Beamten, die die wichtigsten Angelegenheiten der Gemeinde zu erledigen hatten, durch deren Tätigkeit das Gemeinwohl berührt wurde, oder solche, für deren Tätigkeit eine besondere Kontrolle angebracht erschien. Es waren die Kämmerer, die Stadtbaumeister und die Verwalter der Braugeräte. Auch deren Wahl ging auf die Gemeinde erst sehr spät über, infolge von Streitigkeiten zwischen Rat und Gemeinde. 1471[168]) „. . . . . sin swere irrunge gewest czwischen unserem lieben getruen dem raide czu eschewe einis und der gemeynde doselbst des anderen teil, derselben unser stait jerlichs inkomen gelts und gefelles halber". Der Landgraf gab daher eine Verordnung, der zufolge drei Kämmerer gestellt wurden, von denen einen der Rat, einen die Handwerker und einen die Gemeinde wählte. Ebenso sollten zwei Baumeister und zwei Leute, die das Braugerät verwalteten, je zur Hälfte von Rat und Gemeinde erwählt werden.

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts gab es in Eschwege eine besondere Vertretung der Handwerker und der Gemeinde. Es waren die Vormünder, Vormünder der Handwerker und Gemeinde, wie sie sich nannten. Vorerst interessiert uns nur ihre Bestellung und die geschichtliche Herkunft des Instituts, die Befugnisse werden später dargelegt werden.

Für die Richtigkeit der schon früher aufgestellten Behauptung, es habe in Eschwege Klassen mit ausgeprägtem Klassenbewußtsein gegeben, spricht folgendes: Den Gegensatz zu den Patriziern bildeten die Handwerker und die Masse der übrigen Einwohner. Die Patrizier stellten die Ratsmeister und Räte. Es nimmt nicht Wunder, daß die Handwerker ebenfalls Anteil an der Verwaltung haben wollten; für wichtige Angelegenheiten der Stadtverwaltung forderten sie Zustimmung, ein Recht, das sie sich im Laufe der Zeiten eroberten. Im Jahre 1362 wird das zum ersten Mal bestätigt[169]). Die Stadt machte eine Schenkung: „Mit Zustimmung des Rats der Gemeinde und der Handwerksmeister". Umständlich war es, für derartige Zustimmungen stets sämtliche Handwerksmeister und die ganze Gemeinde in einer Versammlung abstimmen zu lassen, man wählte zwei Vertreter, die Vormünder.

Die Vorschrift im Eschweger Stadtrechtsbuch „me mag auch wol us den hantwerkin erbere lute kysin czwene" [170]) war wohl eine spätere Verwirklichung des beständigen Strebens der Handwerker nach Mitwirkung in der Stadtverwaltung bedingt durch

[168]) Org. Urk. St. Arch. Mbg. es handelt sich um Streitigkeiten, die zum großen Teil durch Klassengegensätze hervorgerufen waren.
[169]) Huyskens Nr. 493.
[170]) S. 191 Sp. B Abs. I, entspricht Distinkt. Buch 5 Kap. 1 Dist.

den eigenartigen Verlauf der Eschweger Verfassungsentwicklung. Dieses Streben hatte schon früher in der Einrichtung der Vormünder Gestalt erlangt.

Es ist unwahrscheinlich, daß die Vormünder der Gemeinde und der Handwerker eine Art von Obervormundschaftsbehörde im heutigen Sinne darstellten; dem würde die Bezeichnung Vormünder der Gemeinde und der Handwerker — wobei der Ton auf Handwerker zu legen ist —, und die staatsrechtliche Stellung der Vormünder innerhalb der Stadtverfassung widersprechen. Viel wahrscheinlicher ist es, daß die Vormünder die Vertreter der nicht ratsfähigen Bürger — und zwar ursprünglich wohl nur der Handwerker — in der Stadtverwaltung waren.

Ihrer Bestimmung und ihrer Herkunft nach standen die Vormünder ursprünglich in einem Gegensatz zum Rat; das ergibt sich schon aus ihrer Stellung als Kontrollorgan der ausführenden Gewalt. Im Laufe der Zeit verwischte sich dieser Gegensatz wohl, teils weil die Vormünder durch ihre bedeutungsvolle Mitwirkung in der Stadtverwaltung in gesellschaftlicher Beziehung höher stiegen und damit den Patriziern gleichgestellt wurden — so erkläre ich es, wenn wir gewissen Vormünder später als Ratsmitglieder wiederfinden[171]) sodaß sie von den Handwerkern nicht mehr als die geeigneten Vertreter ihrer Belange betrachtet wurden. Daraus erklärt es sich wohl, daß schließlich den Handwerkern das Recht eingeräumt wurde, zwei Mitglieder, die nicht mit Sonderaufgaben betraut waren, in den Rat zu entsenden. Den Niederschlag dieser Entwicklung stellt die vorerwähnte Stelle im Rechtsbuch dar. Aus der Tatsache, daß die Vormünder als Ratsmitglieder wieder erscheinen, zu schließen, daß es Klassengegensätze in Eschwege nicht gegeben hätte, halte ich für verfehlt. Wozu wäre eine besondere Vertretung der Handwerker nötig gewesen, wenn es keine Gegensätze dieser Art gegeben hätte? Wäre der Rat gleichmäßig aus allen Schichten der Bevölkerung hervorgegangen, so wäre es überflüssig gewesen, ihm ein besonderes Kontrollorgan beizuordnen. Im Laufe der Zeit schwangen sich die Vormünder zu Vertretern der ganze Gemeinde auf. Es berührt gewiß sehr eigentümlich, wenn es immer heißt „Vormünder der Gemeinde und Handwerker", wenn die Gemeinde immer an erster Stelle genannt wird. Ich erkläre das folgendermaßen: Die Vormünder waren ihren Befugnissen nach ein Kontrollorgan der ausführenden Gewalt. Es war verständlich, daß die Nichthandwerker den Handwerkern ein derartiges Vorrecht nicht allein einräumen konnten und wollten, sondern das gleiche Recht für sich in Anspruch nahmen, und auch

[171]) Hermann Bebendorf 1457 Vormund, 1461 Ratsmann, 1479 Ratsmeister (ein Vormund hier sogar Ratsmeister, es ist erklärlich, nach der landgräflichen Verordnung von 1471); Hermann Schickeberg 1428 Ratsmann, 1433 Vormund usw.

ihrerseits Mitwirkung an der Bestellung der Vormünder beanspruchten, daher „Vormünder der Gemeinde und Handwerker". Es kann gar nicht anders gewesen sein, wenn man berücksichtigt, daß es ein Kontrollorgan der Gemeinde allein früher nicht gegeben hat, sondern daß die Vormünder der Gemeinde und Handwerker gleich auftauchten als Vormünder der Gemeinde und Handwerker. Wohl gab die Gemeinde als ganzes hier und da früher ihre Zustimmung, aber nie erfolgte diese Zustimmung durch eine besondere Vertretung, die Vormünder. Die Handwerker waren die treibende Kraft, aus deren Forderung heraus dieses Institut entstand. Es lag in den Zeitverhältnissen begründet, wenn die Handwerker, deren Fleiß und Reichtum die Stadt viel zu verdanken hatte, nach aktiver Beteiligung an der Regierung strebten. Die gleichen Zustände finden sich ja auch in anderen mittelalterlichen Städten Deutschlands.

Unserer Ansicht scheint es zu widersprechen, daß im Jahre 1368[172]) zuerst ein „tutor communitatis ac universitatis anni presentis in eschinwege", also nur ein Vormund der Gemeinde erscheint, der seine Zustimmung zu einem Ratsbeschluß gibt. Ich halte das für eine Einzelerscheinung, wenn nur ein einziger Vormund in einer Urkunde erscheint. Werden doch schon 1362 wichtige Ratsbeschlüsse nur mit Zustimmung der Gemeinde und der Handwerker getätigt.

1376[173]) erscheinen die Vormünder der Gemeinde und Handwerker zum ersten Mal in der Geschichte „Herman Grefe, Herman Bendichel, formunden der gemeynde unde der hantwerke daselbis". Lange hatte diese Einrichtung offenbar noch nicht bestanden, denn aus dieser Zeit sind uns die Nachrichten zahlreicher überliefert, und die Funktionen der Vormünder übten noch in den 60er Jahren des 14 Jahrhundert Gemeinde und Handwerker in ihrer Gesamtheit aus. Von da an tauchten die Vormünder sehr oft auf und bildeten einen Hauptfaktor in der Stadtverfassung.

Sie waren ein reines Gemeindeorgan, von der Gemeinde und den Handwerkern gewählt; das ist uns zwar nicht schriftlich überliefert, war aber durch die Art ihrer Aufgabe bedingt.

Auch unmittelbar beteiligte sich die Gemeinde am Stadtregiment; allzu viel Rechte waren es nicht, die der Gemeinde als solcher hierbei zustanden. Sie hatte in der Hauptsache nur das Recht der Zustimmung zu gewissen Ratsbeschlüssen. Bei diesen Beschlüssen handelte es sich um Angelegenheiten, die die Gemeinde in ihrer Gesamtheit angingen oder wenigstens die Interessen der Allgemeinheit sehr eng berührten. Zwei Gruppen lassen sich bei dieser Art von genehmigungspflichtigen Beschlüssen

[172]) Org. Urk. St. Arch. Mbg. 1368 Generalrepertorium Eschwege.
[173]) Org. Urk. St. Arch. Kl. Lippoldsberg.

unterscheiden. Die eine Gruppe von Beschlüssen waren solche, die die Stadt nach außen hin binden sollten, also völkerrechtliche Verträge, wenn wir diesen Ausdruck auf die kleinen Verhältnisse des Mittelalters anwenden können. Bei der anderen Art von Beschlüssen handelt es sich um Verkäufe von städtischem Grund und Boden, um die Übertragung von dinglichen Rechten an diesem Boden an Nichtbürger, sowie um Ratsbeschlüsse, durch die der Säckel des einzelnen oder der Stadt belastet wurde. Der Gemeinde konnte es nicht gleichgültig sein, wer in der Stadt Grund und Boden erwarb. Das Eigentum an städtischem Grund und Boden verpflichtete zu Leistungen persönlicher und sachlicher Art, die Ansprüche aus diesen Verpflichtungen sich in vollem Umfang zu erhalten, lag im ureigensten Interesse der Stadt. Jeder Erwerb städtischen Eigentums durch wirtschaftlich Schwache, Stiftungen usw. bedeutete eine Schwächung der Machtstellung der Stadt; die Gründe dafür, daß die Gemeinde ihre Zustimmung zu Beschlüssen, die sich an den finanziellen Opfersinn der einzelnen wandten, geben wollte, sind durchsichtig genug, sodaß sich eine Erörterung erübrigt.

Bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhundert erteilte die Gemeinde in ihrer Gesamtheit die erforderliche Zustimmung; später, als das Institut der Vormünder Eingang gefunden hatte, übten die Vormünder dieses Recht aus. Einige urkundliche Beweise sollen uns das deutlicher machen.

1384[174]) sagen Bürgermeister, Schöffen, Rat und Bürger zu Eschwege Balthasar und Wilhelm, Markgrafen zu Meißen und Landgrafen zu Thüringen wegen der ihnen ausgestellten Briefe ledig und los. Ferner 1336[175])

> „wir die . . . . ratismeistere, der rait und die gemende der stait zu eschewe bekennen: wir sollen unsse vrowen die eptyssin sente cyriakis unde ihr gotishus laze bye alle den ern bie alle der vriheyt unde bie alle deme rechte also ez von aldere here komen ist".

Auch hier handelt es sich, wie in dem Beschluß von 1384[176]), um eine Art von völkerrechtlichem Vertrag. Wohl lag das Kloster St. Cyriaki inmitten der Stadt, aber zwischen Stadt und Abtei bestand nie ein Gefühl der Zusammengehörigkeit, die Abtei wurde von den Einwohnern immer als Fremdkörper empfunden, als eine außenstehende Macht.

Für die zweite Art von genehmigungspflichtigen Beschlüssen und Verträgen hatte sich das Zustimmungsrecht der Gemeinde erst

---

174) Org. Urk. St. Arch Mbg.
175) Org. Urk. St. Arch Mbg.
176) Org. Urk. St. Arch Mbg.

im Laufe des 14. Jahrhunderts ausgebildet. Es handelte sich bei diesen Verträgen keineswegs nur um Verkäufe seitens des Rats, nein, jede Grundstücksveräußerung oder Belastung, ob sie durch einen Einzelnen oder durch den Rat erfolgte, bedurfte dieser Zustimmung oder doch wenigstens der Vornahme vor dem Rate. 1326[177]) verkaufte ein Bürger sein Grundstück, ein Hausgrundstück, an einen Prior; eine Zustimmung der Gemeinde gab es damals noch nicht. Von 1376[178]) an war es feste Regel geworden, daß die Gemeinde ihre Zustimmung zu derartigen Verträgen gab, später wurde diese Zustimmung durch die Vormünder erteilt:

„wir Hartmund Pholendorf, Apel Grefe radis-meistere . . . . der rad der stad zu eschewe Herman Grefe vormunden der gemeynde unde der Handtwerke daselbis unde die ganze gemeynde der stadt verkaufen . . . . .“

Um nur aus der Fülle des Quellenstoffs einige Beispiele zu geben: Ratsmeister, Rat und Vormünder (allein, ohne Gemeinde) übertragen die . . . . . Grundstücke[179]).

Ratsmeister, der Rat und die Gemeinde vormunden, bekunden, daß Berlt Huter, Pfarrer zu Hohnde, mit ihrem Willen gekauft hat (Grundstückskauf) [180]).

Ratsmeister, der Rat und die Vormunden der Handwerke und der Gemeinde bekunden, daß vor ihnen ihr Mitbürger den Augustinern einen Garten schenkte[181]).

Bürgermeister, Rat und Vormünder der Handwerke und der ganzen Gemeinde zu Eschwege befreien für sich und ihre Nachkommen einige Häuser, die Johannes Schultheiß Erzbischof zu Lyon gekauft hat, von allen Lasten[182]). Hier handelt es sich um die Zustimmung zu einem Beschluß, durch den eine Verfügung über eine auf dem Grund und Boden lastende Verpflichtung getroffen wird.

Bürgermeister, Vormünder und der danze Rat bekunden, daß ihr Mitbürger einen Erbzins an das Kloster verkauft hat[183]). Dieser Verwaltungsakt stellt die Zustimmung zur Übertragung einer Grundrente dar.

---

177) Huyskens Nr. 515.
178) Org. Urk. St. Arch. Mbg.
179) Org. Urk. St. Arch. Mbg. 1386.
180) Huyskens 593 1394.
181) Org. Urk. St. Arch. Mbg. 1457.
182) Huyskens Nr. 655; 1461.
183) Huyskens 766; 1513.

Kapitel III:

Der Rat.

A.

Der dritte Hauptfaktor in der Stadtverfassungsgeschichte war der Rat. Bezüglich der Wahl und des Verhältnisses des Rats zu den verschiedenen Einwohnerklassen sei auf die früheren Ausführungen verwiesen.

Der Rat der mittelalterlichen Stadt Eschwege bestand zunächst aus zwei Ratsmeistern, Bürgermeistern (magistri consulum) und 10 Räten, Schöffen (scabini et consules). Schon früher wich man von dieser Einrichtung ab. Seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gab es in Eschwege drei Räte. Es erscheinen im Jahre 1331[184]) „consules in Eschwege una cum magistris consulum et consulibus duorum annorum antecessorum". 1336[185]) „ratismeistere drier jare . . . . . rat drier iare". Statuten und Rechtsbuch nach Distinktionen sprechen ebenfalls von 2 und 3 Räten[186]). Die landgräfliche Verordnung von 1370 trug diesen Verhältnissen Rechnung, wenn sie befahl, der Amtmann solle mit Rat seiner Burgmannen und der Bürger 36 Personen wählen, von denen 12 die Regierung führten. Ganz von selbst bildeten die 24 Nichtregierenden die zwei anderen Räte, die nach Jahresfrist die Regierung antraten. Der Zustand bestand durch das ganze Mittelalter hindurch. Wenn 1461[187]) einmal nur zwei Räte genannt werden, mit nur je einem Bürgermeister aber 11 Räten, so ist dieser Zustand nur als vorübergehende Escheinung zu werten, denn kurz darauf und zwar 1476[188]) erschienen wieder 3 Räte.

Die Landesherren griffen in diese Verfassung kaum ein, die Verordnung von 1370 bestätigte sie gewissermaßen, die thüringischen Landesherren begnügten sich damit, ihren Vögten Bestätigungsbefugnisse zu übertragen, wogegen sie die Verfassung in ihrem Bestand beließen.

Der Grund für das Vorhandensein von drei Räten liegt meiner Ansicht nach nahe. Aus dem Umstand, daß immer nur ein Rat die Regierung ausübte, ergibt sich der Grund für das Vorhandensein der beiden anderen Räte. Die Einrichtung bezweckt lediglich die Stetigkeit der Geschäftsführung, sie verdankte ihre Entstehung praktischen Erwägungen. Der alte abgedankte Rat unterstützte den zur Zeit Regierenden, der künftige wurde vom Regierenden in die Geschäftsführung eingeführt.

---

184) Org. Urk. St. Arch. Mbg.
185) Org. Urk. St. Arch. Mbg.
186) Stat. 7 III, 8 I.
187) Ein Bürgermeister mit 11 Räten, der Rat dissis iares, ein Bürgermeister 11 Räte des alden raths.
188) . . . . „mit Wissen, willen und raid der anderen zweie rethe."

Nur bei Ratsbeschlüssen der im vorigen Abschnitt erörterten Art hatten die beiden anderen Räte mitunter ein Mitwirkungsrecht, sie pflegten zu solchen Beschlüssen ihre Zustimmung zu erteilen, zusammen mit der Gemeinde.[189]).

Die Amtszeit des Rats dauerte 1 Jahr. Welches Alter erforderlich war um gewählt zu werden, ist nicht bekannt, die übrigen Voraussetzungen der Wählbarkeit nennt das Eschweger Rechtsbuch[190]).

„Alle dy man phlit an den rad czu kysen, solle ehelich geborn sy und an eren fry und ungeschweht eres lumundes getig wise, stille by en selbers und nicht gernie trunkin; vor unkuscheyt sal he sich huten, me sal vermyden alle dy verworren und krigisch sin."

Die wechselnde Bezeichnung Schöffen oder Räte besagte für die Stellung der Ratsleute zueinander nichts. Nach den Statuten 1 I Satz 2 sind Stadtgericht und Stadt zwei verschiedene Behörden; nur genügen statt 4 gewöhnlichen Beisitzern (Urteilsfindern) im Stadtgericht 2 Ratsmitglieder.

Der Rat war der Gemeindevorstand, — das ergibt sich auch aus der Mitwirkung der Gemeinde bei rein städtischen Angelegenheiten. — Seine Amtsgewalt entsprang der Gemeinde-Autonomie. Er hatte seine Gewalt nicht kraft eigenen Rechts. Der Rat war keineswegs Repräsentativkolleg der Gemeinde. Ein ausgesprochenes Repräsentativkolleg etwa einer modernen Stadtverordnetenversammlung entsprechend kannte die mittelalterliche Stadtverfassung in Eschwege nicht. Die Funktionen eines derartigen Organs übte in Eschwege zeitweise die Gemeinde in ihrer Gesamtheit aus, in beschränktem Umfang auch die Vormünder.

Der Gedanke, daß reine Gemeindeorgane auch staatliche, landesherrliche Funktionen ausüben, fand sich schon in den mittelalterlichen Städten verwirklicht. Wenn die Mitglieder des Rats Richter in des Herrn Gericht waren, so übte der Rat damit staatliche Hoheitsrechte aus, und dasselbe bedeutete es, wenn der Rat die Steuern des Landesherrn einzog. So ist es erklärlich, wenn der Rat der Gemeinde und auch dem Landgrafen den Treueid leistete:

„noch erme eyde, also se hatten gesworren uns me herren und der stad."[191]).

Das Eschweger Rechtsbuch gibt noch eine Reihe von Vorschriften über die Vereidigung des Rats. So soll er schwören, vor Arm und Reich:[192])

---

[189]) So 1336 und 1476.

[190]) Rechtsbuch nach Distinktionen Buch 5 Kap 1 Dist. 1 — Eschweger Rechtsbuch S. 191 Spalte B Abs. 1.

[191]) Stat. 7 III.

[192]) Eschweger Rechtsbuch S. 191 Sp. B Abs. 2 entspricht Distinktionen Buch 5 Kap. 1 Dist. 2.

„Wer sweren gode, unseme Herrn — den sal me nennen — arm unde reich, dy czu dieser stat gehorn, daz we das recht wollen meren und unrecht wollen weren, also verne also we kunnen und erkenne megen und wollin das nicht lassin dorch lip, leyt, noch dorch keyner sache willen, also uns got helffe und alle heylgen."

Auch der alte Rat und „wass czu dreen ader czwen gehoret" schwur dem neuen Rat einen Eid, des Inhaltes:

„An der selbin stat sal der alde rat und wass czu dren ader czwen gehoret, deme reuwen reit sweren eynen eyt: Wer sweren den nouwen rot gehorsam czu sin und beholfen czu allen noten und czu aller gerechtikeyt, daz se von der stat wegen ane wicht, czu tage unde czu nacht, und wan se uns dez vormannen, also uss got helffe unde alle heyligen" [193]).

Hierauf solle der Rat sämtliche Handwerker und die ganze Gemeinde vor sich bescheiden und jedes Handwerk einzeln schwören lassen:

„Wer sweren dem rote gehorsam czu tage unde czu nacht und czu seyn wollen czu aller gerechtigkeit wan se uns vornamen und helffen storen, wer sich dem rote wedersetzet weder recht und volworten, waz der stat nucz und gute ist, daz dy mer menge erkent, also uns got helffe und alle heylgen." [194])

Danach bestätigte der Rat alle Diener des Rats — dy an den rat gekoren — und vereidigte jeden Einzelnen[195]).

Unterstützt wurde der Rat in seiner Geschäftsführung durch eine Reihe von Beamten. Zum Teil waren diese Beamten selbst Ratsmitglieder, so der Kämmerer — camerarius —. Bei der Aufzählung der zehn Räte in der Urkunde führt einer stets die Bezeichnung „camerarius". 1347 ist dieses Amt zuerst nachweisbar[196]). Wir erinnern uns, daß wegen der Befugnisse dieses Beamten im 15. Jahrhundert scharfe Streitigkeiten zwischen Rat und Gemeinde ausbrachen, die durch einen landesherrlichen Eingriff, demzufolge mehrere Kämmerer eingesetzt wurden, beigelegt wurden.

Das Münzregal der Abtei ging schon früh auf die Stadt über, die es von der Äbtissin zu Lehen hatte; die Stadt übte es durch einen monetarius aus[197]), auch der monetarius war ein Mitglied des Rats. 1337 war der Bürgermeister Conrad Junge Münzmeister.

[193]) Eschweger Rechtsbuch S. 191 Sp. B Abs. 3 entspricht Distinktionen Buch 5 Kap. 1 Dist. 3.

[194]) Eschweger Rechtsbuch S. 191 Sp. B Abs. 4 entspricht Distinktionen Buch 5 Kap. 1 Dist. 4.

[195]) Eschweger Rechtsbuch S. 191 Sp. B Abs. 5 entspricht Distinktionen Buch 5 Kap. 1 Dist. 5.

[196]) Org. Urk. St. Arch. Mbg. „Heybrad von Cruczeburg, kemere."

[197]) Graba S. 124.

Das Vorhandensein weiterer Beamten läßt sich erst im 15. Jahrhundert nachweisen. Es handelt sich um die Stadtbaumeister. Zwei oder vier sollten eingesetzt werden, zur Hälfte vom Rat, zur anderen Hälfte von der Gemeinde gewählt[198]). Obwohl zum Teil von der Gemeinde gewählt, waren sie Ratsbeamte, da sie ihre Weisungen vom Rat erhielten: „die sollen buwen nach raide der bürgermeister, des raids, der kemmerer[199]).

Einen Stadtschreiber hat es in Eschwege auch gegeben, doch läßt sich für das Mittelalter kein urkundlicher Beweis anführen. Das Eschweger Stadtrechtsbuch gibt Aufklärung, es enthält am Ende die Angabe, daß der Eschweger Stadtschreiber dieses Buch niedergeschrieben habe. Für die niederen Dienstverrichtungen hatte die Stadt ihren Stadtdiener. 1303 schon wird ein „preco et famulus" der Stadt erwähnt.[200])

B.

Wir kommen auf die Tätigkeit des Rates selbst zu sprechen zunächst auf seine Tätigkeit auf dem Gebiete der Rechtssetzung.

Die Ausbeute auf diesem Gebiete ist recht dürftig. Hier zeigt sich so recht der unersetzliche Verlust, der durch die Vernichtung des Stadtarchivs im 30jährigen Krieg entstanden ist. Einzig und allein das erhaltene Stadtrechtsbuch gibt Aufklärung.

Es ist schon früher auf das eigene Recht der Stadt hingewiesen „ius nostrae civitatis". Die Ausdrücke bezeichnen, neben dem geltenden Gewohnheitsrecht und dem von Landesherrn gesetzten Recht, hauptsächlich die vom Rat erlassenen Satzungen. Die autonome Rechtsetzung der Stadt lag in der Hand des Rats[201]).

Werfen wir einen Blick in das Rechtsbuch, so sehen wir: der Rat erließ Vorschriften für die Handwerker[202]), wie „Bäcker, Müller, Knochenhauer, ledergerwer, wolweber, kremer, goldsmet, smede, snider, kangieser, melzer, brower, gertner usw.". Er regelte die Preise und überwachte Maß und Gewicht. Wir würden diese Vorschriften heutzutage als polizeiliche Vorschriften bezeichnen.

Ein großer Teil des Eschweger Privatrechts, Strafrechts, Gerichtsverfassungsrechts, Prozeßrechts und öffentlichen Rechts ist in den Statuten aufgezeichnet. Es ist teilweise eigenes Recht, teilweise von anderen Städten — Mühlhausen und Nordhausen — übernommen. Die Einleitung zu den einzelnen Vorschriften in den Statuten enthält immer die Zustimmung des landgräflichen Beamten.

---

198) vergl. landgräfliche Verordnung von 1471.

199) vergl. landgräfliche Verordnung von 1471.

200) Urk. St. Arch. Mbg. Augustiner-Kloster Eschwege, Huyskens Nr. 508.

201) Gerade für Eschwege sind keine Belege dafür vorhanden, daß sich die Gemeindeversammlung an der Rechtssetzung beteiligt hat.

202) Eschweger Rechtsbuch Bl. 194b und 195a. entspricht Distinktionen Buch 5 Kap. III Dist. 1 ff. und Kap. IX, Dist. 21 ff.

Steuerrechtliche Vorschriften beginnen folgendermaßen:

„Dy rethe und dy beste von der stat zu Eschewege haben bedacht und der richter von uns hern wegen von hessen, wan . . . . .“ [203])

Die wichtigste Tätigkeit des Rats in Eschwege neben seiner Tätigkeit als Gemeindevorstand war die Mitwirkung seiner Mitglieder beim Gericht.

Auf mannigfache Art haben die mittelalterlichen Städte sich Einfluß auf die Rechtssprechung innerhalb ihrer Mauern erworben. In Eschwege stand die Bürgerschaft ursprünglich der Gerichtshoheit eines von ihr unabhängigen Herrn gegenüber, der Gerichtshoheit der Äbtissin. Schon frühzeitig gelang es ihr eine weitgehende Mitwirkung am herrschaftlichen Gericht durchzusetzen. Einmal wurde der Stadtrichter, unter landesherrlicher Herrschaft der Schultheiß, aus ihrer Mitte entnommen, dann waren die Beisitzer, die Schöffen in des Herrn Gericht, Bürger von der Bürgerschaft gewählt, denn Rat und Gerichtsschöffen waren in Eschwege eins.

Ein klares Bild der Eschweger Gerichtsverfassung unter der landesherrlichen Herrschaft geben uns die Statuten. Das Stadtgericht setzte sich zusammen aus den landesherrlichen Schultheißen und zwei oder vier Ratsmitgliedern als Schöffen.

„Willich richter sitzet an gerichte, dy do by eme hat vir man adir czyene von dem rade, dy sin dor ume dar gesaczt, daz den armen recht geschehe also den richen“ [204]).

Den Stand der Entwicklung, zu dem das Eschweger Stadtrecht in jener Zeit gediehen war, kennzeichnet folgende Stelle:

„Wyllich man eime borger sal oberkommen eynes dinges ane daz eme gat an sin lip unde an sy ere, do sal he czu haben czu den allermynste czwene borger.“ [205]).

Der Eschweger Strafprozeß kannte bereits den Überführungsbeweis des Klägers, während das Mittelalter ursprünglich nur den Reinigungsbeweis des Beschuldigten anerkannte; zwei Bürger waren mindestens erforderlich, um den Beschuldigten der Tat zu überführen.

Die Statuten stellen überhaupt ein getreuliches Abbild des damaligen Strafrechts dar. Das Mittelalter gestattete die sofortige Tötung bei handhafter Tat in der Regel nicht mehr. Der ergriffene Täter durfte grundsätzlich nur noch gebunden vor Gericht geschleppt werden[206]). Diesem Verfahren entspricht die Bestimmung:

[203]) Stat. 7,III.
[204]) Stat. 1,I
[205]) Stat. 1,III. Vgl. hierzu: Ruth: S. 18 ff.
[206]) Brunner S. 82, His. S. 86.

Wellich man begrift eynen dip an syme schade, den sal he kunlich anegriffen und sal en antwortin dem richter und dem rade. Dy sollen sich es underwindin und sollen eme sin recht thun und sollen czu dem tode brengen.[207])

Das Eschweger Stadtgericht entsprach unter der landesherrlichen Herrschaft in seiner Zuständigkeit nicht mehr dem alten Stadtgericht, war nicht mehr ausschließlich zuständig für die niedere Gerichtsbarkeit. Im 13. Jahrhundert hatte sich allgemein eine höchst bedeutsame Veränderung in der öffentlichen Gerichtsverfassung in der Weise vollzogen, daß die fränkische Scheidung der Gerichte nach Sachen einer solchen nach Personen wich. Der Adel hatte sich von den Nieder-Gerichten zurückgezogen, die Landgerichte wurden infolgedessen zu ordentlichen Gerichten des gesamten Landesadels. Zahlreichen Nieder-Gerichten gelang es nunmehr, den Blutbann über ihr Gebiet und vor allem auch die Gerichtsbarkeit über Grundeigentum zu erwerben. Die sachliche Zuständigkeit war also wesentlich dieselbe, die Unterscheidung zwischen Landgerichten und Nieder-Gerichten beruhte in erster Linie auf der Verschiedenheit der Personen, die vor ihnen ihren Gerichtsstand hatten[208]).

Es ist sehr wahrscheinlich, daß das Eschweger Stadtgericht in späterer Zeit den Blutbann besaß; die vorerwähnte Stelle in den Statuten 8,IV bekräftigt die Annahme. Es sei im übrigen auf die früheren Ausführungen über die landgräflichen Beamten verwiesen!

Das Gericht war nur für Bürger der Stadt bestimmt, umgekehrt wieder unterstand der Bürger nur dem Stadtgericht, nur vor dem Stadtgericht brauchte er Recht zu nehmen. Für die erste Behauptung mag folgende Vorschrift angeführt werden:

„Wo eyn ussmann eynen anden ussmann sluge czu tode in unsses hern gerichte, daz den rate ader dem richter worde geclaget gebesserte jener dem richter und den clegern, so en hette dy stat nicht rechtes dor ane.“ [209])

Überall in den Städten, so auch in Eschwege beanspruchte die Bürgerschaft Aufsichtsrecht über den städtischen Grund und Boden, mußte ihr doch daran gelegen sein, möglichst wenig Grund und Boden in den Besitz Fremder gelangen zu lassen. Es ist schon früher dargelegt, wie sich das Aufsichtsrecht der Gemeinde bei Auflassung und Belastungen von Grundeigentum auswirkte. Über Streitigkeiten wegen Grundeigentum entschied der

---

[207]) Stat 8 IV.
[208]) Schröder Gerichtsverfassung S. 53 und 65.
[209]) Stat. VI, III.

Rat, und zwar der Rat allein, ohne den landesherrlichen Richter, auch schlichtete er Nachlaßstreitigkeiten zwischen Miterben.

„Wo eygen ader erbe gefellet czu teylen, da vone krig mag werdin, das mag wol der rot bestede ane den richter, ob ez ist mit der cleger wiln." [210])

Ebenso entschied der Rat in allen Fällen, in denen sich Schultheißen und Schöffen um die Urteilsfindung nicht einigen konnten, allein.

„en konnden aber dy schoppen sich nycht voreine ume orteyl mit dem richtere, so sollen se ez czien vor den rad, wo ez dy teylen also sal ez sin[211])."

Auch sonst übte der Rat eine Art Obergerichtsbarkeit aus, so in den Fällen der Verletzungen des Stadtfriedens. Wenn auch im deutschen Strafrecht des Mittelalters die Privatklage die Regel bildete, so kommt daneben doch auch eine Klage von Amtswegen vor. Sie war besonders bei Verbrechen gegen das Gemeinwesen, z. B. bei Verletzung des Stadtfriedens gegeben[212]). In derartigen Fällen zog der Rat den Missetäter zur Rechenschaft, ohne daß es eines Antrags des Verletzten bedurfte.

„Wo eyn borger den andern slet, also hir gesprochin ist, komet die clage czu dem rate nicht, dor ume sal ez der rat nicht lasse, her sal der stat recht fordern." [213])

Daß der Rat an der Verfolgung derartiger Frevel besonderes Interesse hatte, war schon begründet durch die Beteiligung der Stadt an den Geldbußen.

„Wo hersluge eyn borger einen ussmann und geechtiget worde, dy achte stunde eyn jar und eynen tag, und wan he uss der achte solde so en hatte der richter nicht dar ane wan vor schilge und vir phennige und der stat eyne Mark."[214])

Auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit war auch die beurkundente Tätigkeit des Rats von Bedeutung. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang, daß die Räte auch als Schiedsrichter, als Vermittler in Streitigkeiten zwischen Außenstehenden aufgetreten sind. So vermittelte 1317 der Rat den Frieden zwischen Dietrich von Bilstein und der Stadt Mühlhausen[215]), 1321 übernehmen es die Ratsmeister und die übrigen Ratsherren der Stadt Eschwege in den Streitigkeiten zwischen dem Prior der Augustiner und seinen Ordensbrüdern einerseits und ihrem Mitbürger Bertholdus dictus

---

[210]) Stat. 1, IV.
[211]) Stat. 1, I, Satz 2.
[212]) vgl. His. S. 378.
[213]) Stat. 9, IV.
[214]) Stat. 10 V. (Näheres s. Beckmann).
[215]) Herquet Nr. 711.

Franke anderseits über den Besitz einer Steingrube zu vermitteln. Als Bedingung stellten sie jedoch, daß beide Parteien sich verpflichteten, den Schiedsspruch anzunehmen[216]).

Eine besondre Bedeutung hatte das Eschweger Schöffen-Gericht, und somit der Rat, insofern als es neben den Gerichten in Kassel, Marburg und anderen Städten die Stellung eines Oberhofs in Hessen hatte[217]). Zufolge eines 1353 von Karl IV., dem Landgrafen von Hessen erteilten Privilegs[218]) war die Zuständigkeit reichsstädtischer Oberhöfe den hessischen Landstädten gegenüber beseitigt worden, und auf diese Art waren einzelne hessische Städte in diese Stellung gelangt.

Die Verwaltungstätigkeit des Rats umfaßte grundsätzlich alle zum Bereich der städtischen Autonomie gehörenden Angelegenheiten. Insbesondere übte er die Polizei vor allem die Gewerbepolizei durch eine Unmenge bis ins kleinste gehender Verordnungen aus, man braucht nur einen Blick in das Eschweger Rechtsbuch zu werfen, er regelte Maß und Gewicht durch Verordnungen, er erließ Vorschriften über die Beschaffenheit von Waren usw.

Er verwaltete das städtische Vermögen, die Festungswerke und die Almende.

In derselben Weise verwaltete er die städtischen nutzbaren Hoheitsrechte. Als besonders wichtiges Recht dieser Art hatte die Stadt Eschwege seit dem 14. J. H. die Münze; die Stadt hatte sie gegen einen Zins von der Äbtissin zu Lehen[219]). 1337 erscheint der Bürgermeister Conrad Junge als monetarius. Späterhin bei der weiteren Ausbildung der Landeshoheit kam die Eschweger Münze in die Hände des Landgrafen, der sie durch einen Münzmeister verwaltete[220]). Ebenfalls zu Lehen von der Äbtissin hatte die Stadt die einzige Mühle am Ort.

„och bekennen wir daz wir haben zu lene die mulln vor dem boymenburger tore mit dem fursteten von der vorgenannten vrowen . . . .“ [221])

Der Rat achtete streng darauf, daß dieses Recht der Äbtissin durch den Bau anderer Mühlen nicht geschädigt wurde.

Die Nutzung ihrer Zollregale hatte die Äbtissin für sich behalten, in dieser Hinsicht hatte der Rat keinerlei Tätigkeit auszuüben, da sowohl Marktzoll[222]) und Verbrauchs-

---

216) Huyskens Nr. 513, s. auch Huyskens Nr. 533 und Nr. 39.
217) Rommel V S. 174; Meyer S. 83 ff.
218) monim hass II S. 483.
219) Huyskens Nr. 110.
220) Arnold von Gleneburg Münzmeister zu Eschwege 1468, Abschrift im Mannbuch Ludwigs II. Bl. 240 St. Arch. Mbg.
221) Org. Urk. St. Arch. Mbg. 1336 Kl. Cyriak.
222) 1269 s. Huyskens 15 (magister fori, Marktbeamter der Aebtissin).

zölle[223]) der Äbtissin zustanden, und sie dieselben selbst verwaltete.

Die Verwaltung sämtlicher Steuerangelegenheiten war Sache des Rats. Er besorgte sowohl die Eintreibung der städtischen als auch der landesherrlichen Steuern. Er hatte die Bürger nach ihrer Leistungsfähigkeit einzuschätzen.

„wan me eyn geschoz sal scezin und uns hern bethe, so sal der nouwe rad und der alde by ein ander sy und sollen der stat scholt rechene und bedenke, waz der mark gefalle moge, dem armen also dem richen so soll der niuwe rat czu den heyligen swere und de alte, semelich er gut czu verschossne und czu gebene noch der mark czal. also se daz bedacht hab, se sollen auch swere an der stroße vor dem koufhus czu angesichte der gemeynde, uff daz daz beyde, arm und riche dest baz gloube und genzlich bewissen, daz en recht gesche. es sal auch ewiglich sin und genczlich beste. dor noch sal den selben eyt tun byede arm und riche, daz se er gut vorschosse wolle, also der rat hat gesaczt. Wer haben bedacht, daz dy nouwe radesmeister dry ere kumpan kysen sollen uf eren eyt, dy se dy besten dunken, und dy sollen eynen slussel haben czume stocke; und de alde Rademeister dry uss eren kumpan sollen kysen, dy sollen den andern slossel haben czu dem stocke. dy selbin sollen sesse innemen beschrebin und ussgebe beschrebin, und anders nymant, der stat geschoz, er gulde und alle er gefelle und sollen daz berechin vor den retten nouwes rats und aldes.“ [224])

Weitere Einzelvorschriften über die städtische Finanzverwaltung erließ der Landgraf Ludwig in einer Verordnung von 1471.

„das daselbst an Eschwee sin dry kemrer, der eyner uss dem raide, der ander uss dem hantwerken und der dritte uss der gemeynde gekoren und gesatzt sollen werden, dieselben drye alle gefelle der stait keynerlei ussgenommen, uffhebin und das gelt, so si uffnehmen, von der stait wegen in eynen gemeynen kasten, der da vir slosse und vir slüssle habin und in eyne kammer, die dieselben drye kemerer alleine besliessen, gemacht und gesatzt werden sall, leyen und behalten auch alle jahre eins rechenschaft von aller inname und ussgift dem raide thun sollen im bywesen etlicher personen uss der gemeyne, die also durch die gemeynde dartzu in czymliches czahl gegeben werden sollen. Erfindet sich dann in eigentlicher uffrichtiger rechenschaft das die stait nicht schuldig were, das sal die stait also uff sich nehmen und beczahlen. Erfundet sich aber, dass die obengenannten kemerer, wer die

[223]) 1512 Huyskens 228, Verbrauchssteuern.
[224]) Stat. 7 III.

czu cziten weren, von ir selbst personen wegen nach vorgemeldeter rechenunge der stait nicht schuldig blebin, das sollen sie immer czogelichen beczahlen uff beqwemliche czit und bestellunge. Es sollen auch dieselben kemerer alle ussgift von der stait wegen thun in bywesen des burgermeisters. Und die obengenannten vir slussel czu dem kasten sollen ha bin nämlich eynen der burgermeister und die anderen drye die drye kemerer ir igliches eynen. Im bywesen derselben alle vir sal solich kasten ufgeschlossen werden. Vorter so man geschosse ufhebit und gibt so sollen dieselben drye kemerer obegrurt sutzen by dem burgermeister, solich geschosse uff hebin, und der burgermeister sal die kemerer eyden dem rade und gantzer gemeynede mit solchem uffhebnis und gechosse getreulich und frommelich umbezugehen, dem armen als dem richen czu thun, das czu helen und czu sigen und au iren eygen nutz nicht czu wenden. Und so si das geschosse den tag uber ingenommen habin und des obindes heimgehen wollen, so sollen der burgermeister und dy drye kemerer solch geschosse als sie den tag hain ingenommen, beschließen und die geschoßregister verworen und besließen. Wir setzin auch und wollen habin, das ein iglicher die unseren zu Eschwe sy rich oder arme von sinen guten gebin und schossen sal nach auszail als hep er hait und so thuer die verkeuffin, gebin und behalten wulde und darczu synen eyt thun in massen sich geboret“ [225]).

Der Rat regelte und überwachte auch die Bautätigkeit an öffentlichen Gebäuden[226]).

[225]) Landgräfl. Ver. O. von 1471, St. Arch. Mbg.
[226]) ebend.

Lebenslauf.

Ich bin am 6. November 1909 in Markirch im Oberelsaß als Sohn des Reichsbahnobersekretärs Karl Siebert und seiner Ehefrau Anna geb. Richert geboren. Nach dem Besuch des protestantischen Gymnasiums in Straßburg i. E. und der Friedrich-Wilhelm-Schule in Eschwege a. d. Werra bestand ich am 20. März 1924 die Reifeprüfung. Ich studierte dann vom S.S. 1924 bis zum W.S. 1925/26 in Göttingen Rechts- und Staatswissenschaften, vom S.S. 1926 bis zum W.S. 1927/28 studierte ich in Marburg weiter.

In Göttingen hörte ich die Vorlesungen der Herren Prof. Prof. Dres, Binder, Boldt, von Hippel, Honig, Herbert, Meyer, Oertmann, Oldenberg, Passow, Pringsheim, Schön sowie der Herren Dres, Bechtel, Eckhardt und Niedermeyer;

in Marburg hörte ich die Vorlesungen der Herren Prof. Prof. André, Engelmann, Genzmer, Gerber, Leonhardt, Ludewig, Merk, Mezger, Paul Meyer, Träger, Troeltsch sowie Dr. Wiskemann.

Am 7. Juli 1928 bestand ich die 1. juristische Prüfung vor dem Oberlandesgericht Kassel, am 26. März 1929 die mündliche Doktorprüfung und am 16. Februar 1932 die II. juristische Prüfung. Vom September 1928 bis September 1931 war ich im juristischen Vorbereitungsdienst in Kassel und Eschwege tätig; seit dem 15. März 1932 bin ich beim Amtsgericht Eschwege beschäftigt.